

Masterarbeit

Rechtsinformation im Zeichen von E-Government

Fachhochschule Hannover
Fakultät III - Medien, Information und Design
Studiengang Informations- und Wissensmanagement

vorgelegt von

Monika Böhm-Leitzbach

eingereicht: Hannover, den 25. Januar 2011

Erklärung

Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe.

Ich bin damit einverstanden, dass meine Arbeit in der Bibliothek im Kurt-Schwitters-Forum Hannover eingestellt wird.

Berlin, den 25. Januar 2011

(Monika Böhm-Leitzbach)

Prüfer: 1. Prof. Dr. Gudrun Behm-Steidel

2. Prof. Dr. Rolf Hüper

Abstract

Die Arbeit thematisiert nach Erläuterungen zu den Begriffen Rechtsinformation und E-Government die heterogene Informationslandschaft der frei zugänglichen Rechtsinformation in Deutschland. Normgeber, Gerichte und Parlamente auf Ebene des Bundes und der Länder gestalten auf vielfache Weise die Internetpräsentation der Gesetze, Entscheidungen und parlamentarischen Materialien. Das Gegenmodell zu dieser auf viele Internetadressen und Webseiten verteilten Rechtsinformation stellt das österreichische Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) dar, das als nationale E-Government-Anwendung über eine einzige Oberfläche den Zugriff auf die Gesetze, Entscheidungen und parlamentarischen Materialien ermöglicht. Das RIS als Blaupause und unter Beachtung der Anforderungen an E-Government-Anwendungen umreißt die Arbeit Rahmenbedingungen und Ausgestaltungsmöglichkeiten für einen Portalentwurf, der als Single Point of Entry für die staatliche Rechtsinformation Deutschlands konzeptioniert ist.

Inhaltsverzeichnis

Erklärung	I
Abstract	II
Inhaltsverzeichnis	III
1 Einleitung	1
2 Begriffserläuterungen	3
2.1 Rechtsinformation	3
2.2 E-Government	6
3 Rechtsinformation in Deutschland	10
3.1 Präsentation der Gesetze	10
3.1.1 Verkündung und Konsolidierung von Gesetzen	10
3.1.2 Bundesrecht.....	14
3.1.3 Landesrecht	15
3.2 Präsentation der Rechtsprechung	20
3.2.1 Entscheidungen der Bundesgerichte	21
3.2.2 Entscheidungen von Gerichten auf Länderebene	24
3.3 Präsentation der parlamentarischen Materialien	25
3.3.1 Parlamentaria des Deutschen Bundestages und des Bundesrates.....	26
3.3.2 Parlamentaria der Länderparlamente.....	28
3.4 Resümee	30
4 Das Rechtsinformationssystem Österreichs	32
4.1 Die E-Government Anwendung RIS.....	32
4.2 Historische Entwicklung des RIS	34
4.3 Gegenwärtiger Stand des RIS	36
4.3.1 Präsentation der Gesetze	38
4.3.2 Präsentation der Entscheidungen.....	39
4.3.3 Präsentation der parlamentarischen Materialien	40
4.4 Resümee	43

5 Ein Portal der Rechtsinformation für Deutschland	44
5.1 Das Portal als E-Government-Anwendung	44
5.2 Demokratische Funktion der Rechtsinformation	48
5.3 Ausgestaltungsmöglichkeiten eines Portals der Rechtsinformation	49
5.3.1 Technische Rahmenbedingungen.....	50
5.3.2 Portfolio der Inhalte und Dienste	52
5.4 Resümee	53
6 Ausblick	55
Abbildungs- und Tabellenverzeichnis	58
Abkürzungsverzeichnis	59
Literaturverzeichnis	61
Verzeichnis der zitierten Gesetze, Richtlinien und Verordnungen	68

1 Einleitung

„Durch den Wertewandel, bedingt durch Wohlstand, Emanzipation, Geburtenkontrolle und Mobilität, rückt die Eigenverantwortung und somit das Bedürfnis vieler Mitbürger, über Dinge, die einen selbst betreffen, auch selbst (mit-)entscheiden zu wollen, stärker in den Vordergrund. Zugleich verändert sich die Erwartungshaltung breiter Bevölkerungsschichten gegenüber Staat und Verwaltung. Früheres Obrigkeitsdenken bei den Bürgern in ihrem Verhältnis zur Verwaltung ist durch Anspruchsdenken ersetzt worden. Die Bevölkerung erwartet zunehmend individuellere Formen der Leistungserbringung und qualitativ höherwertige Verwaltungsleistungen.“¹

Diese von Jörn von Lucke angeführten Leistungen beinhalten auch die Informationsdienste des Staates. Sie umfassen zum einen die amtlichen Informationen der Verwaltung (z. B. Akten) und zum anderen öffentlich publizierte Behördeninformationen. Zu den staatlichen Informationsdienstleistungen, zu denen die Bevölkerung u.a. über soziale Netzwerke² freien Zugang über das Internet einfordert, zählen die von Gesetzgebern, Gerichten und Parlamenten produzierten Dokumente. Die Fülle der kostenfreien Rechtsinformationsangebote, die von nichtkommerziellen Anbietern aufbereitet und im Internet zur Verfügung gestellt wird, bestätigt den Bedarf und die Nachfrage seitens der Allgemeinheit.

Demokratische Partizipation und Transparenz staatlichen Handelns sind Schlüsselbegriffe der Argumentation für die Versorgung der Öffentlichkeit mit staatlichen Informationen.

„Namentlich die zunehmende Bedeutung einer Teilhabe an staatlichen Informationen innerhalb der „Informationsgesellschaft“ und ein damit einhergehender „Funktionswandel der Öffentlichkeit“ werden angeführt, um eine Mindestzugänglichkeit zu staatlichen Informationen zu begründen. Eine aktivere Rolle des Staates wird gefordert, um einer Monopolisierung und Kommerzialisierung bestimmter Informationen durch staatliche Informationsvorsorge entgegenzuwirken.“³

Die vorliegende Arbeit geht in ihrem Erkenntnisinteresse der Frage nach, wie Rechtsinformation als zentraler Bestandteil des staatlichen Informationsgutes in

¹ Lucke (2003), S. 26

² Ein signifikantes Beispiel aus jüngster Zeit ist Fenn (@ 2010).

³ Püschel (2006), S. 140f

Deutschland als E-Government-Anwendung benutzerorientiert und frei im Internet präsentiert werden könnte, um den Informationsbedarf von Bürgern und Unternehmen zu decken.

Das nachfolgende Kapitel stellt die zentralen Begriffe „Rechtsinformation“ und „E-Government“ vor. Die Ausführungen zum Terminus „Rechtsinformation“, wie er dieser Arbeit zugrunde liegt, zeigen zunächst auf, welche staatlichen Informationsprodukte darunter zu subsumieren sind. Anschließend folgt die Beschreibung der Anforderungen, die an die Präsentation staatlicher Informationsdienste resp. der Rechtsinformation als E-Government-Dienstleistung zu stellen sind.

Kapitel 3 widmet sich der Analyse der Bereitstellung von Rechtsinformation in Deutschland, wie sie von Exekutive, Legislative und Judikative des Bundes und der Länder zum Zeitpunkt der Arbeitserstellung im Internet realisiert ist. Im Mittelpunkt der Betrachtung stehen die Gesetze, die Entscheidungen der Gerichte und die Gesetzesmaterialien der Parlamente in Gestalt von Drucksachen und Plenarprotokollen. Das Resümee schließt mit einer kritischen Reflexion über die gegenwärtige Rechtsinformationslandschaft in Deutschland.

Den Gegenentwurf zu dieser in Deutschland auf viele Internetquellen verteilten und heterogen ausgestalteten Darbietung der Rechtsinformation bietet das ebenfalls föderal organisierte Österreich mit seinem Modell eines umfassenden und freien Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS). Kapitel 4 stellt die Konzeption dieses als Single Point of Entry organisierten Modells vor und beschreibt die gegenwärtige Leistung des RIS mit seinem einheitlich gestalteten Internetauftritt.

In der Konklusion folgt im nächsten Kapitel vorbehaltlich von rechtlichen Regelungen für die Publizität von Rechtsinformation und einer politischen Ausgestaltung der deutschen E-Government-Strategie in einer perspektivischen Betrachtung die ideelle Skizzierung von Rahmenbedingungen und Gestaltungsmöglichkeiten eines zentral verorteten und serviceorientierten Portals der Rechtsinformation für Deutschland. Dabei konzentriert sich die Arbeit auf wesentliche Aspekte für eine Ausgestaltung des Portals, da für eine tiefergehende Erörterung u.a. juristische und politische Betrachtungen mit einzubeziehen wären.

Die Masterarbeit, deren Themenstellung sich während der Bearbeitung komplexer als zunächst angenommen erwiesen hat, schließt mit einem Ausblick auf die aktuelle Diskussion über Open Government und Open Data und die damit einhergehenden Auswirkungen auf die Darstellung von freier Rechtsinformation im Internet.

Die Beschäftigung mit dem Internet geschieht unter der Bedingung, sich mit Momentaufnahmen von Webseiten zu befassen. Es gilt die Maxime „Tempora mutantur“ und mit den Zeiten ändern sich die Webseiten und die Internetadressen. Die kurz vor Abschluss der vorliegenden Arbeit modifizierten Webinhalte und URL-Adressen, die hier Gegenstand der Betrachtung sind, konnten nicht mehr berücksichtigt werden.

2 Begriffserläuterungen

Dieses Kapitel beinhaltet die Erläuterungen zu den zentralen Begriffen „Rechtsinformation“ und „E-Government“ und erklärt ihre Beziehung zueinander in der Präsentation von staatlichen Informationen wie der Rechtsinformation im Internet.

2.1 Rechtsinformation

„Die Diskussion über die Informationen des öffentlichen Sektors muß vor dem Hintergrund des **Wandels zur Informationsgesellschaft** gesehen werden. Die neuen Informations- und Kommunikationstechniken verändern die Arbeitsweise der Behörden so schnell, daß eine Erörterung des Themas **Informationen des öffentlichen Sektors** jetzt immer wichtiger wird.“⁴

Mit dieser Aussage, die die Europäische Kommission 1999 in ihrer Publikation „Informationen des öffentlichen Sektors: eine Schlüsselressource für Europa - Grünbuch über Informationen des öffentlichen Sektors in der Informationsgesellschaft“⁵ postuliert, hat sie einen Veränderungsprozess im Umgang mit staatlichen Informationen angestoßen, der bis heute andauert. Mehr als zehn Jahre nach der Veröffentlichung bleibt festzustellen, dass viele Forderungen dieses Grünbuchs noch immer aktuell sind.

Die EU-Kommission untergliedert in ihrem Grünbuch staatliche Informationen in Verwaltungsinformationen und Informationen aus anderen Bereichen wie z. B. Geodaten.

„Bei den Verwaltungsinformationen läßt sich weiter differenzieren zwischen Informationen, die **unerlässlich sind für ein funktionierendes demokrati-**

⁴ Grünbuch (1999), S. 9. Die Typografie und die Orthografie entsprechen der Vorlage.

⁵ Grünbuch (1999)

sches Gemeinwesen (wie Gesetze, Gerichtsurteile, Informationen des Parlaments), und Informationen, die **nicht von fundamentaler Bedeutung** sind.“⁶

Diese Definition verdeutlicht die Relevanz der Informationen von Gesetzgebern, Gerichten und Parlamenten für eine demokratische Ausgestaltung der Gesellschaft. Ihre Informationsprodukte - die Gesetze, die Entscheidungen und die Parlamentsmaterialien des Rechtsetzungsprozesses - sind Gegenstand der Betrachtung dieser Arbeit und werden im Folgenden unter dem Begriff „Rechtsinformation“ subsumiert. Ihrer Veröffentlichung durch den Staat gilt auf Grund der Bedeutung der Rechtsinformation für die Demokratie das Hauptaugenmerk.

„Rechtsinformationen nehmen für die Funktion der Demokratie eine herausragende Stellung ein. Für den Gesamtbereich der staatlichen Informationen können Rechtsinformationen daher als der Bereich qualifiziert werden, an dem sich verfassungsrechtlich vorgegebene Öffentlichkeitsverpflichtungen des Staates mustergültig darlegen lassen.“⁷

Zu dieser politischen Klassifizierung der Rechtsinformation stellt sich die juristische Beschreibung der amtlichen Werke im Sinne des § 5 UrhG:

- (1) Gesetze, Verordnungen, amtliche Erlasse und Bekanntmachungen sowie Entscheidungen und amtlich verfasste Leitsätze zu Entscheidungen genießen keinen urheberrechtlichen Schutz.
- (2) Das gleiche gilt für andere amtliche Werke, die im amtlichen Interesse zur allgemeinen Kenntnisnahme veröffentlicht worden sind, mit der Einschränkung, dass die Bestimmungen über Änderungsverbot und Quellenangabe in § 62 Abs. 1 bis 3 und § 63 Abs. 1 und 2 entsprechend anzuwenden sind.

Die Internetcommunity erschließt im Rahmen des Urheberrechts die Rechtsinformation bereits in vielfältiger Form und präsentiert sie über ein breitgefächertes Angebot im Internet, doch die Qualität und die Nachhaltigkeit sind nicht permanent gewährleistet. Da sich hier jedoch ein Informationsbedarf artikuliert, sind die Urheber von amtlichen Werken gefordert, im Interesse der Öffentlichkeit ihre Informationsprodukte selbst im Internet zu publizieren. Nur sie können einen Qualitäts-, Vertrauens- und Sicherheitsschutz und sowohl die Langzeitverfügbarkeit als auch die Langzeitarchivierung ihrer Informationen sicherstellen und damit dem übergeordneten Ziel einer informierten Öffentlichkeit dienlich sein.

Waren es bis zum Ende des letzten Jahrtausends die Printprodukte, über die staatliche Informationen in erster Linie bekanntgemacht wurden, so nutzen die öffentlichen Sektoren heute verstärkt auch das Internet als Informationsplattform, um die Öffentlichkeit zu informieren. Laut der internationalen Delphi-Studie 2030 zur „Zu-

⁶ Grünbuch (1999), S. 12. Die Typografie und die Orthografie entsprechen der Vorlage.

⁷ Püschel (2006), S. 219

kunft und Zukunftsfähigkeit der Informations- und Kommunikationstechnologien und Medien⁸ werden in den kommenden sechs bis fünfzehn Jahren voraussichtlich mehr als 95 Prozent der erwachsenen Bevölkerung in Europa und den USA das Internet und seine Dienste aktiv und regelmäßig nutzen. Das Internet ist und bleibt somit das wichtigste Informationsmedium der Informations- und Wissensgesellschaft und könnte sich infolgedessen zur primären Informationsquelle für die Rechtsinformation entwickeln.

Die EU-Kommission propagiert in ihrem Grünbuch die kostenfreie Bereitstellung von staatlichen Informationen über E-Government-Strategien, um u.a. die demokratische Partizipation zu verbessern. Das deutsche Urheberrecht ermöglicht die freie Präsentation der Gesetze, Entscheidungen und Gesetzesmaterialien im Internet. Unabhängig davon verklingt jedoch die Diskussion um ihre Wirtschaftlichkeit und damit verbunden ihre Kostenpflichtigkeit nicht. Der Staat erkennt zwar das Interesse der Öffentlichkeit an Rechtsinformation an, doch „verpflichtet das Verfassungsrecht weder zu einer kostenlosen Abgabe von Informationen des Staates, noch verpflichtet das Haushaltsrecht abschließend zu einer Veräußerung staatlicher Informationen zu ihrem vollen (Markt-)Wert⁹. Trotz dieser Situation finden die Vorteile des Publizierens im Internet gegenüber der Printproduktion insbesondere hinsichtlich des Herstellungs- und Distributionsprozesses zunehmend Akzeptanz. Im Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2001 (Haushaltsgesetz 2001) vom 21. Dezember 2000 heißt es,

„dass Gesetzestexte, Urteile des Bundesverfassungsgerichts, Urteile der obersten Bundesgerichte sowie Patentinformationsprodukte in elektronischer Form (zum Beispiel über das Internet) unentgeltlich oder gegen ermäßigtes Entgelt bereitgestellt werden können“¹⁰.

Die „Möglichkeit der kostenlosen Abgabe als Ausnahme zu den Grundsätzen des § 63 Bundeshaushaltsordnung (BHO)“¹¹ formuliert die Bundesregierung in dieser Form jedoch einzig für das Haushaltsjahr 2001. Püschel stellt in seiner Untersuchung über die staatlichen Informationen als Wirtschaftsgut¹² für den Bund abschließend fest:

„Informationen des Staates sind als Vermögensgegenstand i. S. v. § 63 BHO einzuordnen. Für den Haushaltsgesetzgeber ergibt sich daraus die Notwendigkeit einer gesetzlichen Ausnahmeregelung, sollte das Modell einer kostenlosen Abgabe für den allgemeinen Zugang zu Informationen des öffentlichen Sek-

⁸ Delphi-Studie 2030 (2009)

⁹ Püschel (2006), S. 245

¹⁰ Nach Püschel (2006), S. 243

¹¹ Püschel (2006), S.57f.

¹² Püschel (2006)

tors Berücksichtigung finden. Zur Zeit bestehen solche Ausnahmen z. B. für die elektronische Publikation von Gerichtsentscheidungen.“¹³

Die kostenfreie Darbietung aller Rechtsinformation seitens des Staates ist in Deutschland trotz rechtlicher Gestaltungsspielräume nicht umfassend umgesetzt. Informationssuchende müssen kostenpflichtige Rechtsdatenbanken oder Printprodukte kommerzieller Anbieter konsultieren, um sich einen adäquaten Einblick in die benötigte Rechtsinformation zu verschaffen. In Anbetracht dessen, dass für die Europäische Kommission der staatliche Informationsbestand resp. die Verwaltungsinformation eine demokratische Funktion impliziert, ist zusammenfassend die Forderung zu artikulieren, der Öffentlichkeit die Rechtsinformation vollständig und kostenfrei zu offerieren.

2.2 E-Government

Für die EU-Kommission spielt im Kontext der Bereitstellung der Informationsbestände von Normgebern, Gerichten und Parlamenten das „Electronic Government“ eine zentrale Rolle, da es „die Anwendung von Informations- und Kommunikationstechnik im öffentlichen Sektor beinhaltet, und zwar sowohl intern als auch im Geschäftsverkehr mit dem Bürger“¹⁴. Laut Grünbuch ist der Schlüsselfaktor von E-Government, „die Einrichtungen des öffentlichen Sektors näher zu Bürgern und Wirtschaft“¹⁵ zu bringen und ihre Leistungen zu optimieren, woraus die EU-Kommission den Schluss zieht, dass die Einführung von E-Government zu einer leistungsfähigeren und bürgernahen öffentlichen Verwaltung¹⁶ führt.

Folgt man der EU-Kommission, erlauben die Informations- und Kommunikationstechniken eine effektive Darbietung von Verwaltungsdienstleistungen und damit verbunden auch der Informationsdienste als zentralen Bestandteil dieser Dienstleistungen. Die Effizienz der Informationssammlungen kann mit E-Government gesteigert und ihre Zugänglichkeit und Verbreitung verbessert werden. „Das Internet bietet umfassende Möglichkeiten für einen problemlosen Zugriff von Bürgern und Unternehmen auf Datenbestände des öffentlichen Sektors“¹⁷, da Informationen und Dienstleistungen besser integriert werden können. „Das ist insbesondere dann von Vorteil, wenn zur Erlangung einer bestimmten Information mehrere Verwaltungsstel-

¹³ Püschel (2006), S. 244

¹⁴ Grünbuch (1999), S. 9

¹⁵ Grünbuch (1999), S. 9

¹⁶ Vergl. Grünbuch (1999), S. 10

¹⁷ Grünbuch (1999), S. 10

len kontaktiert werden müssen. Hier gilt es, einen „One-Stop-Shop“, also eine zentrale Anlaufstelle, einzurichten.“¹⁸ Die EU-Kommission fordert jedoch, die Informationen nicht nur als Rohdaten zu offerieren sondern sie auch aufzubereiten, damit der Datenzugriff erleichtert werden kann, denn „ein besserer Zugang zu Informationen und die Bereitstellung von Daten in digitaler Form erleichtert die Verknüpfung von Daten aus unterschiedlichen Quellen“¹⁹. Dieser Hinweis auf die Vernetzung der staatlichen Informationen ist von enormer Tragweite, weshalb im Folgenden auf diesen Aspekt immer wieder Bezug genommen wird.

Zehn Jahre nach Erscheinen des Grünbuchs findet im November 2009 in Malmö (Schweden) die fünfte europaweite E-Government-Ministerkonferenz mit Vertretern der EU-Mitgliedstaaten, den Beitritts- und Kandidatenländern sowie den EFTA Staaten statt. Die auf dieser Konferenz verabschiedete Ministerdeklaration²⁰ sieht vor, bis 2015 Bürgern und Unternehmen nutzerorientierte E-Government-Dienste zur Verfügung zu stellen, um damit den Zugang zu öffentlichen Informationen zu erleichtern, die Transparenz des staatlichen Handelns zu erhöhen und die Partizipation zu unterstützen. "Wir werden die Verfügbarkeit von Informationen des öffentlichen Sektors für die Weiterverwendung in Einklang mit der Richtlinie 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors erhöhen."²¹ Die Schaffung IT-technischer Rahmenbedingungen wie Sicherheit, Vertrauen, Datenschutz und Nachhaltigkeit zur Realisierung dieser Services sind wesentliche Elemente der Ministererklärung.

Deutschland hat als Teilnehmer dieser Konferenz die sog. Malmöer Erklärung mitgezeichnet. Folgt man Schallbruchs²² Ausführungen, reicht das Engagement der deutschen Politik im Bereich des E-Governments zurück in das Jahr 2000 und gründet sich auf der Initiative BundOnline 2005. Auf Basis dieser Regierungsinitiative sind bis 2005 „rund 440 Dienstleistungen für Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung ins Internet“²³ gestellt worden. Mit dem Regierungsprogramm aus dem Jahr 2006 wird die E-Government-Initiative den Anforderungen angepasst, um die „Onlinedienstleistungen auf die serviceorientierte Informationsgesellschaft“²⁴ auszurichten. Diese Verwaltungsdienstleistungen umfassen laut dem Programm „E-Government 2.0“²⁵ auch Daten und Informationen öffentlicher Stellen, deren Verfügbarkeit erweitert werden soll.²⁶

Im September 2010 beschließt der IT-Planungsrat des Bundes und der Länder die Nationale E-Government-Strategie²⁷, mit der sich alle Beteiligten gemeinsam auf die

¹⁸ Vergl. Grünbuch (1999), S. 10

¹⁹ Grünbuch (1999), S. 11

²⁰ Ministererklärung (@ 2009)

²¹ Ministererklärung (@ 2009), S. 3

²² Vergl. Schallbruch (2007), S. 23

²³ Schallbruch (2007), S. 23

²⁴ Schallbruch (2007), S. 23

²⁵ Deutschland / Bundesministerium des Innern / IT-Stab (2006)

²⁶ Vergl. Deutschland / Bundesministerium des Innern / IT-Stab (2006), S. 18

²⁷ IT-Planungsrat (@ 2010)

Weiterentwicklung von Verwaltungsangelegenheiten verständigt haben. Basierend auf der Speyerer Definition, nach der E-Government als „die Abwicklung geschäftlicher Prozesse im Zusammenhang mit Regieren und Verwalten (Government) mit Hilfe von Informations- und Kommunikationstechniken über elektronische Medien“²⁸ verstanden wird, und beziehend auf die Malmöer Ministerdeklaration werden zur Umsetzung der E-Government-Strategie folgende sechs Zielbereiche²⁹ definiert:

- (1) Orientierung am Nutzen für Bürger, Unternehmen und Verwaltung,
- (2) Wirtschaftlichkeit und Effizienz,
- (3) Transparenz, Datenschutz und Datensicherheit,
- (4) gesellschaftliche Teilhabe,
- (5) Zukunftsfähigkeit und Nachhaltigkeit,
- (6) leistungsfähige IT-Unterstützung.

Ein Teilziel des Zielbereiches „Transparenz, Datenschutz und Datensicherheit“ beinhaltet das Verständnis von der Bereitstellung staatlicher Informationen:

„Geeignete Informationen aus Politik und Verwaltung, die für Bürger, Unternehmen und die Verwaltung wichtig oder wirtschaftlich nutzbar sind, werden für die Zielgruppen aufbereitet und – ggf. kostenpflichtig – zur Verfügung gestellt.“³⁰

Diese Aussage formuliert in ihrer strategischen Ausrichtung entgegen den Vorstellungen der EU-Kommission und der E-Government-Ministerkonferenz weitreichende Einschränkungen bis hin zur Kostenpflichtigkeit von staatlichen Informationen, die einer freien Darbietung der Rechtsinformation des Staates entgegenstehen kann.

Zusammenfassend kann konstatiert werden, dass sowohl die EU-Kommission als auch die E-Government-Ministerkonferenz der Präsentation von staatlichen Informationsbeständen und ihrer öffentlichen Verfügbarkeit und Verbreitung auf der Basis von E-Government hohe Priorität beimessen, da sie zum einen die Transparenz staatlichen Handelns fördern und zum anderen die demokratischen Partizipationsmöglichkeiten einer informierten Öffentlichkeit stärken. In Deutschland dagegen behalten sich die Urheber staatlicher Informationen bezüglich der elektronischen Zurverfügungstellung Restriktionen vor. Wie weit dies den Grundprinzipien der In-

²⁸ Nach IT-Planungsrat (@ 2010), S. 5

²⁹ Nach IT-Planungsrat (@ 2010)

³⁰ IT-Planungsrat (@ 2010), S. 12

formationsbereitstellung durch öffentliche Sektoren widerspricht, kann an dieser Stelle nicht erörtert werden, da dieses Thema einer tiefergehenden juristischen und politischen Erörterung bedarf. Die grundsätzliche Frage, „ob die Bürger durch Transparenz- und partizipationsfördernde elektronische Angebote und Dienste stärker in Staat und Verwaltung eingebunden werden sollen“³¹, sollte von Bund und Ländern in Hinblick auf die europäische E-Government-Politik³² bejaht werden.

³¹ Lucke (2007), S. 99

³² Im Europäischen eGovernment-Aktionsplan 2011-2015 formuliert die EU-Kommission für sich und die Mitgliedstaaten dezidiert das Ziel, bis 2013 „online Zugang zu Informationen über Gesetze und Verordnungen, Regierungspolitik und Finanzen“ (Europäische Kommission (2010), S. 9) zu gewähren, um die Transparenz des Handelns ihrer Behörden zu stärken.

3 Rechtsinformation in Deutschland

Die gegenwärtige Informationslandschaft der frei verfügbaren Rechtsinformation im Internet wird im folgenden Kapitel anhand der Bereitstellung von Gesetzen, Entscheidungen und Gesetzesmaterialien der Parlamente durch ihre Urheber auf der Ebene des Bundes und der Länder beschrieben und analysiert. Das Resümee fasst die gegenwärtige Situation zusammen und enthält eine kritische Bewertung der Publikationstätigkeit von Gesetzgebern, Gerichten und Parlamenten im Internet hinsichtlich der Orientierung am Bedarf der Öffentlichkeit.

3.1 Präsentation der Gesetze

Bei der hier vorliegenden Betrachtung des freien staatlichen Internetangebotes an Gesetzen des Bundes und der Länder liegt der Fokus auf den Gesetzen selbst, obgleich sie in vielen Fällen zusammen mit den Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften der Ministerien offeriert werden. Bei der Veröffentlichung der Gesetzestexte muss differenziert werden zwischen dem Verkündungstext und der konsolidierten Textfassung. Daher ist zunächst die Frage zu klären, wie die Publizität von Gesetzen ausgestaltet sein muss, damit die Öffentlichkeit sich adäquat über den aktuellen Stand der amtlichen Gesetzesfassung in Kenntnis setzen kann.

3.1.1 Verkündung und Konsolidierung von Gesetzen

Die Verkündung eines Gesetzes ist für das Bundesrecht im Grundgesetz Art. 82 GG geregelt:

„(1) Die nach den Vorschriften dieses Grundgesetzes zustande gekommenen Gesetze werden vom Bundespräsidenten nach Gegenzeichnung ausgefertigt und im Bundesgesetzblatte verkündet. Rechtsverordnungen werden von der

Stelle, die sie erläßt, ausgefertigt und vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung im Bundesgesetzblatte verkündet.

(2) Jedes Gesetz und jede Rechtsverordnung soll den Tag des Inkrafttretens bestimmen. Fehlt eine solche Bestimmung, so treten sie mit dem vierzehnten Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Bundesgesetzblatt ausgegeben worden ist.“³³

Mit der Verkündung im Bundesgesetzblatt³⁴ ist nicht nur die Rechtswirksamkeit des Gesetzes durch die Formulierung des Inkrafttretens sondern über die Bekanntmachung auch die Zugänglichkeit zu dieser Information verbunden. Das Bundesverfassungsgericht (Beschluss vom 22. November 1983 – 2 BvL 25/81) hat hierzu folgenden Rechtssatz aufgestellt:

„Das Rechtsstaatsprinzip gebietet, daß förmlich gesetzte Rechtsnormen verkündet werden; denn die Verkündung stellt einen integrierenden Teil der förmlichen Rechtsetzung dar, ist also Geltungsbedingung. Verkündung bedeutet regelmäßig, daß die Rechtsnormen der Öffentlichkeit in einer Weise förmlich zugänglich gemacht werden, daß die Betroffenen sich verlässlich Kenntnis von ihrem Inhalt verschaffen können [...].“³⁵

Doch wie die Bekanntmachung und die Zugänglichkeit der Gesetze erfolgen, ist den Normgebern freigestellt. Das Bundesverfassungsgericht erklärt hierzu:

"Ferner verlangen die Grundsätze des Rechtsstaates, daß Gesetze zugänglich publiziert werden, weil andernfalls die Normadressaten ihr Verhalten nicht danach ausrichten könnten. Wie die Publikation im einzelnen geregelt ist, spielt jedoch auf der grundsätzlichen Ebene, die hier in Frage steht, keine Rolle, solange die Funktion der Publikation gewahrt ist. Es obliegt vielmehr dem zuständigen Normgeber, das Verkündungsverfahren so auszugestalten, daß es seinen rechtsstaatlichen Zweck erfüllt, der Öffentlichkeit die verlässliche Kenntnisnahme von geltendem Recht zu ermöglichen [...].“³⁶

³³ Die Orthografie entspricht der aktuellen Fassung.

³⁴ Mit vergleichbaren Regelungen verfahren die Länder bei der Verkündung ihrer Gesetze, die über entsprechende Verkündungsorgane bekannt gemacht werden. Die Regelungen finden sich in Art. 63 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg (LV), Art. 76 der Verfassung des Freistaates Bayern, Art. 60 der Verfassung von Berlin, Art. 81 der Verfassung des Landes Brandenburg, Art. 123 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen, Art. 52 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg, Art. 120 der Verfassung des Landes Hessen, Art. 58 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Art. 45 der Niedersächsischen Verfassung, Art. 71 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen, Art. 113 der Verfassung für Rheinland-Pfalz, Art. 102 der Verfassung des Saarlandes, Art. 76 der Verfassung des Freistaates Sachsen, Art. 82 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt, Art. 39 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, Art. 85 der Verfassung des Freistaats Thüringen.

³⁵ BVerfGE 65, 283[291]. Die Orthografie entspricht der Vorlage.

³⁶ BVerfGE 90, 60[85]. Die Orthografie entspricht der Vorlage.

Publiziert werden das Bundesrecht und das Landesrecht von 14 Ländern in gedruckten Verkündungsorganen. Die Länder Brandenburg und Saarland verkünden ihre Gesetze seit 2009 in elektronischer Form.

Da die meisten Verkündungen Änderungsgesetze beinhalten, d.h. den Passus umfassen, der über den parlamentarischen Rechtsetzungsprozess im Gesetz geändert wird, findet sich im Verkündungsblatt nur der Textkörper, der über das Gesetzgebungsverfahren beschlossen wird. Mit dem Abdruck dieser Textpassage leistet der Gesetzgeber der verfassungsrechtlichen Vorgabe bezüglich der Verkündungspflicht und der Bekanntmachung Folge.

Diese Ausgestaltung des Verkündungstextes im Verkündungsorgan erfüllt zwar nach h. M. die Erfordernisse des Rechtsstaatsprinzips, für die Öffentlichkeit ist das Verkündungsorgan damit jedoch meist keine Informationsquelle zur Kenntnisnahme einer lesbaren Gesetzestextfassung, außer es handelt sich um die Verkündung eines Stammgesetzes.³⁷ Will sie sich über ein Gesetz in seiner Gesamtfassung informieren, muss sie zu sogenannten konsolidierten Gesetzesfassungen greifen.

„Konsolidierung bezeichnet die Tätigkeit, „in einem Ausgangsakt alle ihn ändernden Rechtsakte einzuarbeiten“ oder „einen Text auf den Stand bringen, den er unter Berücksichtigung aller ihn betreffenden Änderungen jeglicher Natur hat“.³⁸

Die Konsolidierung von Gesetzestexten als Informationsdienstleistung wird in Deutschland traditionell von Verlagen ausgeführt und vermarktet. Daneben konsolidieren auf Bundes- und Länderebene hierzu befugte Behörden für spezifische Belange ebenfalls Normtexte. Da sowohl die Printmedien des Buchmarktes als auch die Rechtsdatenbanken kostenpflichtig sind, nutzen nichtkommerzielle Anbieter im Rahmen des Urheberrechts das Internet als Publikationsplattform für eine kostenfreie Präsentation von selbst erstellten konsolidierten Textfassungen. Doch weder die kostenpflichtigen Rechtsdatenbanken noch die kostenfreien Internetangebote weisen damit rechtswirksame Gesetzesfassung nach. Hinzu kommt, dass sowohl die Qualität der Konsolidierungen als auch die Aktualität der Gesetzestexte recht unterschiedlich zu bewerten sind.

Die Frage, inwieweit im Rahmen des Rechtsstaatsprinzips staatliche Pflichten zur Konsolidierung bestehen, um der Öffentlichkeit über das Internet wenn nicht rechtswirksame so doch zumindest vertrauenswürdige konsolidierte Gesetzestexte zur Verfügung zu stellen, kann an dieser Stelle nicht erörtert werden, da sie der juris-

³⁷ Auf das komplexe Verkündungsverfahren kann an dieser Stelle aufgrund der erforderlichen juristischen Erörterung nicht im Detail eingegangen werden. Ergänzend wird in diesem Kontext aber darauf hingewiesen, dass die Ministerien unter bestimmten Voraussetzungen ermächtigt werden, Gesetze in der aktuellen Textfassung im Verkündungsorgan neu bekanntzumachen. Dies entspricht jedoch nicht einem Verkündungsakt, weshalb dieser Text nicht den Status der Rechtswirksamkeit erhält.

³⁸ Kuntz (@ 2006), Abs. 7

tischen Untersuchung bedarf. Ein anderer Aspekt, der in diesem Zusammenhang von Interesse sein kann, ist die kritische Analyse der internen Organisation des Rechtsetzungsprozesses im Lichte des Einsatzes neuer Informationstechnologien. Der ehemalige Parlamentarische Staatssekretär des Bundesministeriums der Justiz, Eckhart Pick, erläutert in seinem Redebeitrag auf dem 11. Deutschen EDV-Gerichtstag 2002, welche Auswirkungen Änderungen im Gesetzgebungsprozess auf den zu verkündeten Text haben können:

“Auch der Bereich der Gesetzgebung bietet sich geradezu an, moderne Informationstechnologie einzusetzen. Bisher kommt es im Gesetzgebungsverfahren noch häufig zu Medienbrüchen: Aus Word-Dateien werden Papiervorlagen, Drucksachen werden neu gesetzt und das Bundesgesetzblatt wird von Hand formatiert. Dies kostet viel Zeit und Geld. Das Verfahren ist zudem fehleranfällig und bedarf daher eines hohen Korrekturaufwandes. Ein elektronischer „*Workflow*“ auch hier im Gesetzgebungsverfahren würde hier viel Arbeit sparen. Um dies zu erreichen, hat das Bundesministerium der Justiz ein Projekt unter dem Arbeitstitel „*Elektronische Verkündung*“ in Gang gesetzt. Unser Ziel ist es, auf der Basis von strukturierten Texten das Verfahren vom Referentenentwurf bis zur Verkündung eines Gesetzes und zur Erstellung von konsolidierten Gesetzesfassungen durchgängig elektronisch zu gestalten. Ein elektronisches Gesetzgebungsverfahren bringt nicht nur Vorteile für den Gesetzgeber selbst. Das Verfahren bietet auch die Möglichkeit, für die Bürgerinnen und Bürger das Entstehen von Recht transparenter zu machen. Wenn Gesetze nicht hinter verschlossenen Türen, sondern vermittelt über das Internet vor aller Augen gestaltet werden, trägt dies viel zu der im demokratischen Rechtsstaat unverzichtbaren Akzeptanz des Rechts in der Bevölkerung bei.“³⁹

Soll mit der Verkündung und Bekanntmachung von Gesetzen auch die Lesbarkeit und Verstehbarkeit dieser Texte gegeben sein, dann bleibt zu wünschen, dass der von Pick aufgezeichnete Weg - vorbehaltlich der hierzu notwendigen rechtlichen, politischen und technischen Rahmenbedingungen⁴⁰ – mit dem Ziel aufgenommen wird, der Öffentlichkeit zukünftig konsolidierte Gesetzestexte⁴¹ in amtlicher und verbindlicher Form im Internet bereitzustellen.

In der Bilanz der gegenwärtigen Verkündungs- und Bekanntmachungspraxis zeigt sich, dass der Informationssuchende gefordert ist, sowohl das Gesetzblatt mit dem rechtswirksamen Gesetzestext als auch die konsolidierte Textfassung zu sichten, will er sich über ein exaktes Gesetzeszitat informieren. Da jedoch auch historische Gesetzesfassungen von Belang sein können, geben Änderungshistorien Auskunft über die Entwicklungsstufen eines Gesetzes. Die nachfolgende Untersuchung bewertet

³⁹ Pick (@ 2002). Die Typografie entspricht der Vorlage.

⁴⁰ Vergl. Guckelberger (2009). In ihrer Studie untersucht sie die Voraussetzungen für eine elektronische Verkündung.

⁴¹ Welche Funktion Neubekanntmachungen als Akt der Neufassung von Gesetzen in diesem Zusammenhang einnehmen können, zeigt Klein (2010) in seiner Studie über „die Neubekanntmachung von Gesetzen vor dem Hintergrund der staatlichen Konsolidierungspflicht“ auf.

die Gesetzesdarstellung im Internet daher nicht nur nach der Publizität der Konsolidierung sondern auch nach der Verknüpfung des Gesetzestextes mit dem dazu gehörigen Gesetzblatt und dem Nachweis der Änderungshistorie bzw. älterer Gesetzesfassungen.

3.1.2 Bundesrecht

Gesetze des Bundes werden gemäß Art. 82 GG im Bundesgesetzblatt verkündet⁴². Die Öffentlichkeit kann von der Bekanntgabe des Gesetzes im Bundesgesetzblatt (BGBl.) entweder über die gedruckte Ausgabe oder im Internet über die „Bürgerversion“⁴³ als einer Nur-Lese-Version Kenntnis erlangen.

Wollen sich Bürger und Unternehmen über aktuelle Textfassungen von Gesetzen informieren, bietet ihnen das Bundesministerium der Justiz (BMJ) über den Dienst „Gesetze im Internet“⁴⁴ einen kostenfreien Zugriff auf die aktuell geltende⁴⁵, aber nicht rechtswirksame Ausgabe des Bundesrechts. Der fast⁴⁶ vollständige Nachweis der Gesetze erfolgt in Kooperation mit der Juris GmbH, der die Dokumentationsstelle im Bundesamt für Justiz die Konsolidierungen zuliefert. Ein Aktualitätendienst mit Verlinkungen zu allen neu im Bundesgesetzblatt Teil I verkündeten Gesetzen ergänzt dieses Angebot, wird jedoch nur bis zu sechs Monate seit Inkrafttreten vorgehalten. Über diesen Zeitraum hinaus bedarf es zur Sichtung von Verkündungen anderer Informationsquellen. Diesen beiden Informationsquellen, konsolidiertes Bundesrecht und Aktualitätendienst, fehlt jedoch eine Vernetzung in der Form, dass das Zitat des Bundesgesetzblattes in der Standangabe eines Gesetzes mit der Primärquelle verlinkt ist.

Zwar wird bei allen Gesetzen der Stand der aktuellen Fassung vermerkt, doch außer dem Datum der Ausfertigung des Stammgesetzes bzw. des letzten Änderungsgesetzes verzeichnet die Änderungshistorie keine weiteren Angaben. Alternativ hierzu bieten kostenfreie Internetdienste wie Buzer.de⁴⁷ detaillierte Änderungshistorien bzw. auch historische Fassungen von Bundesgesetzen. Die Suchmöglichkeiten in der

⁴² Ausführungen zum Prozessablauf der Verkündung in den Behörden finden sich im Handbuch der Rechtsförmlichkeit (2008).

⁴³ Bundesgesetzblatt online (@)

⁴⁴ Gesetze im Internet (@)

⁴⁵ Auf die Problematik der Formulierung "geltende Fassung" hinsichtlich des implizierten Allgemeinverständnisses im Sinne von "rechtswirksam" geht Kuntz (Kuntz (@ 2006), Abs. 17ff) näher ein.

⁴⁶ Über die Gründe, weshalb nicht das gesamte aktuelle Bundesrecht über das Internet bereitgestellt wird, findet sich auf der Website keine Erklärung.

⁴⁷ Buzer.de (@)

Bundesrechtsdatenbank „Gesetze im Internet“ beschränken sich auf eine Titelsuche und eine Volltextsuche. Mehrwertdienste wie die Verlinkung mit Gerichtsentscheidungen oder frei verfügbarer Literatur im Internet, die der Informationsanbieter Dejure.org⁴⁸ realisiert, fehlen in der elektronischen Ausgabe des Bundesrechts ebenso wie Funktionalitäten des Web 2.0.

Abschließend kann daher konstatiert werden, dass das Bundesministerium der Justiz mit „Gesetze im Internet“ der Öffentlichkeit auf sehr einfache Weise das Bundesrecht in Auswahl präsentiert. Die Usability des Datenbankangebotes hält einem Vergleich mit vielen Datenbanken des Landesrechts nicht stand. Beispiele wie Buzer.de oder Dejure.org zeigen, dass mit einem zeitgemäßen Informationsmanagement die Aufbereitung und Anreicherung der Dokumente mit Verlinkungen, Verknüpfungen und historischen Gesetzesfassungen umsetzbar und in Folge Rechtsinformation benutzerorientiert zu vermitteln ist.

3.1.3 Landesrecht

Die Linkliste⁴⁹ auf dem Justizportal des Bundes- und der Länder, einer von der Bund-Länder-Kommission für Datenverarbeitung und Rationalisierung in der Justiz (BLK)⁵⁰ initiierten Informationsplattform, ermöglicht einen schnellen und direkten Zugang zum Recht der 16 Länder und des Bundes.

Über das Justizportal des Landes Nordrhein-Westfalen präsentiert das Justizministerium in Kooperation mit dem Unternehmen LexisNexis eine Datenbank⁵¹ mit den wichtigsten Gesetzen und Verordnungen des Bundes und der Länder. Mittels einer einfachen bzw. erweiterten Suche lässt sich eine übergreifende Recherche über das hier zur Verfügung gestellte Recht des Bundes und der Länder durchführen. Da diese Rechtsdatenbank jedoch nur eine Auswahl an Gesetzen vorhält, muss für die hier nicht nachgewiesene Rechtsinformation auf die jeweiligen Datenbanken des Bundes bzw. der jeweiligen Länder zurückgegriffen werden.

⁴⁸ Dejure.org (@)

⁴⁹ Justizportal des Bundes und der Länder. Bundes- und Landesrecht (@)

⁵⁰ Die BLK wurde im Auftrag der 37. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom 30./31. Mai 1969 eingerichtet. Ihr gehören die Landesjustizverwaltungen und mit beratender Stimme das Bundesministerium der Justiz an. Eine Hauptaufgabe der BLK ist u.a. die Koordination der Interessen von Bund und Ländern in Fragen des Einsatzes von Kommunikations- und Informationstechnologien.

⁵¹ Gesetze des Bundes und der Länder (@).LexisNexis bietet parallel hierzu einen Zugriff auf das Bundes- und Landesrecht über ein eigenes Internetangebot (Bundesrecht24 (@)) an, jedoch ohne übergreifende Suche und mit verpflichtender Vorauswahl der Zieldatenbank.

Zu diesen Gesamtdarstellungen existieren in Deutschland noch 16 individuell ausgestaltete Zugänge zum Landesrecht, wobei die Links zur Offerte an den unterschiedlichsten Stellen der Webpräsenz der Länder verortet sind: so findet sich z. B. der Hinweis auf das Landesrecht in Nordrhein-Westfalen auf der Website des Ministerium für Inneres und Kommunales, bei den Ländern Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt und Thüringen auf der Website des Ministerium der Justiz, Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Niedersachsen, Sachsen und Schleswig-Holstein stellen den Zugang zum Landesrecht über die Website der Landesregierung zur Verfügung und die Länder Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen und Mecklenburg-Vorpommern bieten ihren Bürgern und Unternehmen den Link auf das Landesrecht über den Menüpunkt Bürgerservice auf der Homepage bzw. dem Dienstleistungsportal des Landes an. So vielfältig die Positionierung des Links zum Landesrecht, so vielfältig ist die Benennung der Verantwortlichkeiten für die Webdarstellung der Gesetze.

15 von 16 Ländern präsentieren in Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern ihre Gesetzestexte: 14 Länder kooperieren mit Verlagen und das Land Brandenburg mit einem IT-Dienstleister. Nur das Land Nordrhein-Westfalen betreibt und organisiert die Internetpräsentation in Eigenregie.

Tab. 1: Übersicht über die Rechtsinformationssysteme und die Kooperationspartner der Länder

Land	Rechtsinformationssystem ⁵²	Kooperationspartner
Baden-Württemberg	Landesrecht BW Bürgerservice	Juris GmbH
Bayern	BAYERN-RECHT	Juris GmbH
Berlin	Berliner Rechtsvorschriften	Kulturbuch-Verlag
Brandenburg	Brandenburgisches Landesrecht	IT-Dienstleister
Bremen	Gesetzesportal	Verlag C. H. Beck
Hamburg	Landesrecht Online	Juris GmbH
Hessen	Bürgerservice Hessenrecht	Juris GmbH
Mecklenburg-Vorpommern	Landesrechtsinformationssystem	Juris GmbH

⁵² Da die Linkadressen der Informationssysteme zum Teil komplex formuliert und infolgedessen sehr lang sind, wird hier auf ihren Nachweis verzichtet und auf die Linksammlung des Justizportals des Bundes und der Länder (Justizportal des Bundes und der Länder. Bundes- und Landesrecht (@)) verwiesen.

Niedersachsen	Niedersächsisches Vorschrifteninformationssystem (VORIS)	Juris GmbH
Nordrhein-Westfalen	Landesrecht NRW (recht.nrw.de)	Ministerium für Inneres und Kommunales
Rheinland-Pfalz	Landesrecht Online	Juris GmbH
Saarland	Landesrecht	Juris GmbH
Sachsen	REVOSax	SV Saxonia Verlag
Sachsen-Anhalt	Recht und Gesetz Landesrecht	Juris GmbH
Schleswig-Holstein	Landesvorschriften und Landesrechtssprechung	Juris GmbH
Thüringen	Landesrecht Thüringen	Juris GmbH

Quelle: Internetrecherche d. Verf., Stand: 11. Januar 2011.

Die Ausgestaltung der Gesetzessammlungen orientiert sich meist an den Vorgaben der Kooperationspartner. So zeichnet sich das Layout von zehn Ländern, die ihre Datenbank des Landesrechts über den Kooperationspartner Juris GmbH verwalten und administrieren lassen, durch einen Wiedererkennungseffekt aus. Es entspricht in den meisten Fällen dem Layout der lizenzpflichtigen Juris-Datenbank, in der diese Ländergesetze vorliegen. Das freie Angebot für die Allgemeinheit ist ein Auszug aus dieser Datenbank, wobei die Länder unterschiedliche Ausprägungen für die zur Verfügung gestellten Informationen wählen. Bremen stellt sein Recht in Kooperation mit dem Verlag C. H. Beck über ein Gesetzesportal bereit. Alle anderen Länder verfügen über individuell gestaltete Präsentationen.

Die Anbieter bemühen sich, die Konsolidierungsarbeit sorgfältig und zeitnah zur Bekanntmachung im Verkündungsblatt durchzuführen, um eine vollständige und richtige Anzeige von aktuell gültigen Gesetzen zu gewährleisten. Doch Erklärungen zum Haftungsausschluss weisen darauf hin, dass die über die Datenbanken offerierten Konsolidierungen als nichtamtliche Veröffentlichungen fehlerbehaftet⁵³ sein können.

Trotz des Hinweises, dass es sich bei den konsolidierten Fassungen nicht um rechtswirksame Gesetzestexte handelt, bieten nur wenige Länder ihren Bürgern und Unternehmen einen direkten Zugang zum Verkündungsorgan an. Auf keiner dieser Internetangebote des Landesrechts findet sich der Hinweis, dass über den Informati-

⁵³ Vgl. Hamann, Schwalb (2009), die sich mit der Problematik von Konsolidierungsfehlern auseinandersetzen.

onsdienst „Parlamentsspiegel“⁵⁴ die Verkündungsblätter der Länder kostenfrei für die Recherche zur Verfügung stehen. Umfassende Ausgestaltungen des Landesrechts mit Verlinkungen zur Fundstelle im Verkündungsblatt und einer Änderungshistorie bieten nur die Länder Brandenburg, Hessen und Nordrhein-Westfalen. Hervorzuheben ist trotz fehlender Verlinkung der Gesetzblattfundstelle die Darbietung des Landesrechts von Sachsen, denn REVOSax weist nicht nur die jeweilige Normenhistorie nach, sondern stellt seinen Bürgern und Unternehmen als einziges Land auch historische Fassungen der Gesetze im Internet frei zur Verfügung.

Tab. 2: Inhalt der Landesrecht-Datenbanken

Land	1. Umfang des Gesetznachweises ⁵⁵ 2. Verlinkung zum Verkündungsblatt	Nachweis des Verkündungsblattes	Änderungshistorie
Baden-Württemberg	1. die geltenden Gesetze 2. ohne Verlinkung	Bestandteil der Landesrechtsdatenbank	vorhanden
Bayern	1. alle Gesetze 2. zum Teil mit Verlinkung	Verkündungsportal ⁵⁶	
Berlin	1. amtliche Sammlung 2. ohne Verlinkung		nur Änderungsdienst
Brandenburg ⁵⁷	1. alle Grundvorschriften 2. mit Verlinkung	in das Angebot integriert	Änderungshistorie mit Verlinkung zum Gesetzblatt
Bremen	1. Gesetze in Auswahl 2. ohne Verlinkung		
Hamburg	1. keine präzise Angabe zum Umfang 2. ohne Verlinkung		

⁵⁴ Parlamentsspiegel (@)

⁵⁵ Die Angaben zum Umfang des Nachweises sind den Webseiten der Länder entnommen.

⁵⁶ Auf der Verkündungsplattform Bayern wird seit Anfang 2010 eine elektronische Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblattes (GVBl.) nachrichtlich zur Verfügung gestellt. Seit 2009 werden alle Amtsblätter in elektronischer Fassung amtlich bekannt gemacht.

⁵⁷ Mit der Verkündung des Brandenburgischen Ausfertigungs- und Verkündungsgesetzes vom 18. Dezember 2009 wird das Gesetz- und Verordnungsblattes (GVBl.) ab dem 6. November 2009 über die Verkündungsplattform (Brandenburg: EL.NORM - Startseite (@)) publiziert. Die bis dahin in Papierform erschienenen Ausgaben des GVBl. werden in einer nichtamtlichen digitalisierten Version angeboten.

Hessen	1. aktuell geltende Gesetze 2. mit Verlinkung	in das Angebot integriert	Änderungshistorie mit Verlinkung zum Gesetzblatt
Mecklenburg- Vorpommern	1. alle Landesgesetze 2. ohne Verlinkung		
Niedersachsen	1. alle geltenden Gesetze 2. ohne Verlinkung		Änderungshistorie im VORIS-Katalog
Nordrhein- Westfalen	1. alle geltenden Gesetze 2. mit Verlinkung	in das Angebot integriert	Änderungshistorie einschließlich Ver- linkung zum Ge- setzblatt
Rheinland-Pfalz	1. alle geltenden Gesetze 2. ohne Verlinkung		
Saarland	1. alle geltenden Gesetze 2. ohne Verlinkung	Verkündungsportal ⁵⁸	
Sachsen	1. alle Gesetze 2. ohne Verlinkung		Änderungshistorie und historische Fassungen; mit Verweis auf Bun- desrecht
Sachsen-Anhalt	1. alle Gesetze 2. ohne Verlinkung		vorhanden
Schleswig- Holstein	1. alle geltenden Gesetze 2. ohne Verlinkung		vorhanden
Thüringen	1. alle geltenden Gesetze 2. ohne Verlinkungen		vorhanden

Quelle: Internetrecherche d. Verf., Stand: 11. Januar 2011.

⁵⁸ Mit der Änderung des Amtsblattgesetzes vom 11. Februar 2009 erscheint das Amtsblatt Teil I als Verkündungsorgan mit der Ausgabe vom 3. Dezember 2009 ausschließlich und rechtsverbindlich in einer amtlichen Online-Ausgabe auf dem Verkündungsportal (Verkündungsportal des Saarlandes (@)) und steht dort kostenfrei zur Verfügung. Der Vorläufer des Amtsblattes mit den Ausgaben der Jahre 1945 bis 1998 ist in das Angebot integriert, jedoch nicht in rechtsverbindlicher Form.

Fast alle Länder subsumieren unter den Nachweis des Landesrechts neben den konsolidierten Gesetzessammlungen auch Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften. In einzelnen Fällen reichern sie das Informationsportfolio mit dem Nachweis auf das Bundesrecht bzw. mit Entscheidungen der Gerichte ihres Landes an.

Im Ergebnis zeigt sich, dass die Informationslandschaft im Bereich der Internetpräsentation des Landesrechts die föderale Gestaltung Deutschlands widerspiegelt. Die Öffentlichkeit wird trotz ähnlicher JURIS-Layouts mit 16 unterschiedlich ausgeprägten Darstellungen des Landesrechts konfrontiert. Nur ein Teil der Länder verortet das Landesrecht an exponierter Stelle auf der eigenen Webpräsenz, damit sich Bürger und Unternehmen direkt und schnell orientieren können. Trotz der Vielfalt in der Tiefe der Ausgestaltung zeigt sich in der Gesamtschau der Trend zu Anreicherungen der elektronischen Gesetzessammlungen mit Verlinkungen auf Verkündungsorgane, mit Änderungshistorien und historische Gesetzesfassungen oder auch dem Verweis auf das Bundesrecht. Hinzu kommen vermehrt Informationsdienste wie RSS-Feeds zu Neuzugängen im Gesetzesbereich. Hervorzuheben ist die am Informationsbedarf von Bürgern und Unternehmen ausgerichtete Erschließung der Rechtsinformation nach Lebenslagen und Förderrichtlinien in REVOSax, der Landesrechtsdatenbank aus Sachsen.

Innovationen wie die angekündigte Installation des Normverlaufes von Rechtsvorschriften in Nordrhein-Westfalen zeigen, dass das Bewusstsein für eine service- und benutzerorientierte Aufbereitung der Rechtsinformation wächst. So positiv diese Entwicklung zu bewerten ist, resümierend ist dennoch die Wirtschaftlichkeit des der föderalen Struktur geschuldeten Agierens der Länder kritisch zu hinterfragen. 16 Länder und der Bund engagieren sich auf individuelle Weise in der Darbietung ihres Rechts und verfolgen dabei alle das gleiche Ziel: die Öffentlichkeit über die Gesetze zu informieren. Mit einem stringent gestalteten und zentralen Portal von Bund und Ländern könnten die Daten und Informationen mit Synergie gebündelt, erschlossen und mittels weitreichender Verknüpfungen von Bund- und Landesrecht benutzerorientiert der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt werden. Realisieren lässt sich eine solche weitreichende Vernetzung der Rechtsinformation jedoch nur unabhängig von unternehmerisch tätigen Kooperationspartnern.

3.2 Präsentation der Rechtsprechung

Das Bundesverwaltungsgericht erklärt in den Leitsätzen zu seinem Urteil vom 26.2.1997 (Az.: BVerwG 6 C 3.96) über die Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen:

„Die Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen ist eine öffentliche Aufgabe. Es handelt sich um eine verfassungsunmittelbare Aufgabe der rechtspre-

chenden Gewalt und damit eines jeden Gerichts. Zu veröffentlichen sind alle Entscheidungen, an deren Veröffentlichung die Öffentlichkeit ein Interesse hat oder haben kann. Veröffentlichungswürdige Entscheidungen sind durch Anonymisierung bzw. Neutralisierung für die Herausgabe an die Öffentlichkeit vorzubereiten.“⁵⁹

Mit diesem Urteil setzt alsbald die Publikationstätigkeit der Gerichte im Internet ein. Nach Feststellung der Veröffentlichungswürdigkeit seiner Entscheidungen (i.e. Urteile, Gerichtsbeschlüsse etc.) und der anschließenden Anonymisierung veröffentlichen heute viele Gerichte ihre Entscheidungen in elektronischer Form, wobei sie Art und Umfang der Veröffentlichung selbst bestimmen. Da die Entscheidungen in der Mehrzahl nicht elektronisch signiert sind, wird in diesen Fällen darauf hingewiesen, dass keine Gewähr für eine unverfälschte Übertragung übernommen wird. Die Gerichte bieten, basierend auf der Grundlage des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung (Justizverwaltungskostenordnung - JVKostO) einen postalischen wie elektronischen Versand der Entscheidungen gegen Gebühr an. Die Verwendung der Entscheidungstexte für den privaten Gebrauch ist nach § 4 Abs. 7 JVKostO kostenfrei, jede Form der kommerziellen Nutzung dagegen bedarf der Zustimmung des Gerichts.

3.2.1 Entscheidungen der Bundesgerichte

Auf der Basis der Regelung im Haushaltsgesetz 2001⁶⁰, Entscheidungen in elektronischer Form über das Internet kostenlos zum privaten Gebrauch zur Verfügung stellen zu können, bindet jedes Bundesgericht seine Entscheidungsdatenbank in die eigene Homepage ein. Vier der Bundesgerichte gestalten die Internetpräsentation ihrer Entscheidungstexte in eigener Verantwortung, das Bundessozialgericht und das Bundesarbeitsgericht kooperieren mit der Juris GmbH. Die Auswahlkriterien, die eine Publikationswürdigkeit der Entscheidung beschreiben, geben die Bundesgerichte nicht bekannt.

⁵⁹ BVerwGE 104,105. Die Orthografie entspricht der Vorlage.

⁶⁰ Vergl. hierzu die Ausführungen in Kap.2.1

Tab. 3: Nachweis der Entscheidungstexte der Bundesgerichte

Bundesgericht	Veröffentlichungen ab...
Bundesverfassungsgericht (BVerfG) URL http://www.bundesverfassungsgericht.de	1. Jan. 1998
Bundesgerichtshof (BGH) URL http://www.bundesgerichtshof.de	1. Jan. 2000
Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) URL http://www.bundesverwaltungsgericht.de	1. Jan. 2002
Bundessozialgericht (BSG) (JURIS-Datenbank) URL http://www.bsg.bund.de	Entscheidungstexte des laufenden und der vier zurückliegenden Jahre
Bundesarbeitsgericht (BAG) (JURIS-Datenbank) URL http://juris.bundesarbeitsgericht.de	Entscheidungstexte des laufenden und der vier zurückliegenden Jahre
Bundesfinanzhof (BFH) URL http://www.bundesfinanzhof.de	Entscheidungstexte des laufenden und der vier zurückliegenden Jahre
Bundespatentgericht (BPatG) URL http://www.bundespatentgericht.de	1. Jan. 2006, davor in Auswahl

Quelle: Internetrecherche d. Verf., Stand: 11. Januar 2011.

Alle Bundesgerichte verfügen über Dokumentationsstellen, die die Urteile bearbeiten und erschließen. Nach Festlegung der Dokumentationswürdigkeit durch die Gerichte werden die Entscheidungstexte zur Veröffentlichung freigegeben. Bundesgerichte wie z. B. das Bundesverwaltungsgericht oder der Bundesfinanzhof stellen im Internet auch Entscheidungen zur Verfügung, die nicht als dokumentationswürdig eingestuft sind, für die Öffentlichkeit aber dennoch von Interesse sein können.

Die Dokumentsuche ist bei sechs der sieben Bundesgerichte gleich gestaltet: für die Dokumentsuche werden die drei Suchfelder „Aktenzeichen“, „Entscheidungsdatum“ und die Wortsuche im Volltext angeboten. Nur das Bundesverwaltungsgericht differenziert das Suchformular nicht aus und reduziert die Suche auf ein einziges Suchfeld. Im Gegensatz zu allen anderen Bundesgerichten verlinkt es die in den Entscheidungen zitierten Gesetze des Bundes zur kostenlosen Normdatenbank „Gesetze

im Internet“⁶¹ des Bundesjustizministeriums. Bei diesem Service muss jedoch beachtet werden, dass die Datenbank des Bundesrechts nur aktuell geltende Fassungen der Gesetze enthält. Historische Gesetzesfassungen, auf die in Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts Bezug genommen wird, die aber in der Normdatenbank nicht mehr vorgehalten werden, sind auf diese Weise nicht aufrufbar. Auch wenn dieser Informationsdienst somit nur eingeschränkt nutzbar ist, bleibt er ein hilfreiches Instrument zum raschen Zugriff auf die Gesetzesgrundlage.

Das Bundesverfassungsgericht bietet im Vergleich zu den anderen Bundesgerichten ein erweitertes Spektrum an Informationsdiensten an: Hilfestellungen zur spezifischen Nutzung der URL-Adresse für die Verlinkung von Entscheidungen, zu Zitierregeln und der Möglichkeit, die Seiten über eine sichere Verbindung (HTTPS) zu erreichen. Nachrichtendienste wie RSS-Feed werden sowohl vom Bundesverfassungsgericht als auch vom Bundesgerichtshof angeboten.

In Ergänzung zu den individuellen Datenbanken der Gerichte existieren auch hier bereits Kooperationen. So publiziert das Bundessozialgericht seine Entscheidungen im Internet nicht nur über eine von der Juris GmbH administrierten Datenbank sondern auch über die Website der Sozialgerichtsbarkeiten in Deutschland⁶², einer gemeinsamen Informationsplattform für Entscheidungen der Sozialgerichte des Bundes und der Länder, die die Juris GmbH ebenfalls verwaltet.

Resümierend ist zu vermerken, dass bei der fast identischen Ausgestaltung der Präsentationen der Bundesgerichtsentscheidungen und beim Blick auf das Informationsportal der Sozialgerichtsbarkeiten des Bundes und der Länder der Schluss nahe liegt, die Entscheidungen aller Bundesgerichte über ein zentrales Portal zu präsentieren. Hier könnte der von der EU-Kommission geforderte „One-Stop-Shop“ nicht nur für die Zurverfügungstellung der elektronischen Texte, sondern auch die Bestellfunktion für die Anforderung von nicht veröffentlichten Dokumenten realisiert werden. Durch die Zusammenführung der Entscheidungstexte unter eine Suchoberfläche kann das Datenmaterial in einer Weise erschlossen werden, dass zusätzlich zu den Verknüpfungen mit den zitierten Gesetzen auch Zitate von Entscheidungen anderer Gerichte über Verlinkungen zu den Originalquellen führen.

Ein Beispiel für eine benutzerorientierte Darbietung von Entscheidungen findet sich bei dem nichtkommerziellen Anbieter für höchstrichterliche Rechtsprechung Lexetius.com⁶³, der mit dem juristischen Informationsportal für Gesetze, Dejure.org⁶⁴, kooperiert. Gesetzeszitate in Entscheidungen, die in der Lexetius-Datenbank nachgewiesen werden, sind mit den entsprechenden Gesetzestexten bei Dejure.org verlinkt.

⁶¹ Gesetze im Internet (@)

⁶² SGB BRD (@)

⁶³ Lexetius.com (@)

⁶⁴ Dejure.org (@)

3.2.2 Entscheidungen von Gerichten auf Länderebene

Auf dem Justizportal des Bundes und der Länder⁶⁵ findet sich eine Liste mit Links auf die Rechtsprechungsdatenbanken der Länder, wobei Bayern, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt im Länderverzeichnis nicht aufgeführt sind. Mit diesem Verzeichnis bekommen Bürger und Unternehmen einen direkten und schnellen Zugang zur Rechtsprechung der Länder.

Die Unvollständigkeit dieser Liste ist signifikant für die disparate Informationslandschaft der Rechtsinformation „Entscheidung“ auf Länderebene. Bayern bietet seinen Bürgern nur eine lizenz- und damit kostenpflichtige Rechtsprechungsdatenbank an. Die Länder Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen unterhalten zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine zentralen Rechtsprechungsdatenbanken, sondern überlassen die Präsentation der Entscheidungen den Gerichten. Diese gestalten die elektronische Publikation ihrer Dokumente wiederum nach individuellem Leistungsvermögen.

Die Länder Berlin und Brandenburg stellen ihrer Bevölkerung in Kooperation mit der Juris GmbH ein länderübergreifendes Rechtsprechungsportal⁶⁶ mit Entscheidungen der Gerichte in Berlin und Brandenburg zur Verfügung. Länder wie Baden-Württemberg, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein mit zum Teil umfassend ausgestalteten Justizportalen verfügen über Entscheidungsdatenbanken. Die inhaltlich erschlossenen Sammlungen beinhalten zum Teil nicht nur die Entscheidungen der Gerichte, sondern z. B. auch Informationen der Staatsanwaltschaften. Analog der Suchmöglichkeiten bei den Bundesgerichten konzentriert sich auch hier die Recherche auf die Suche nach Aktenzeichen, Entscheidungsdatum und der Wortsuche im Volltext. Das Justizministerium von Sachsen-Anhalt, das keine Rechtsprechungsdatenbank unterhält, stellt der Öffentlichkeit seine Pressedatenbank zur Recherche nach Pressemitteilungen über Entscheidungen der Gerichte und Justizbehörden zur Verfügung.

Diese inhomogene Darbietung der Entscheidungen erfordert vom Informationssuchenden, bei jedem Gericht erneut zu eruieren, welche Dokumente frei und welche auf konventionellem und damit kostenpflichtigem Wege zu beziehen sind. Die Ungleichheit der Verhältnisse ist gerade in diesem Bereich der Rechtsinformation eklatant. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Begründung über die Verpflichtung zur Veröffentlichung von Entscheidungen ausgeführt:

„Diese Pflicht folgt aus dem Rechtsstaatsgebot einschließlich der Justizgewährungspflicht, dem Demokratiegebot und auch aus dem Grundsatz der Gewaltenteilung: Gerichtliche Entscheidungen konkretisieren die Regelungen der

⁶⁵ Justizportal des Bundes und der Länder. Rechtsprechung (@)

⁶⁶ Bürgerservice Berlin - Brandenburg (@)

Gesetze; auch bilden sie das Recht fort (vgl. auch § 132 Abs. 4 GVG). Schon von daher kommt der Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen eine der Verkündung von Rechtsnormen vergleichbare Bedeutung zu. Der Bürger muß zumal in einer zunehmend komplexen Rechtsordnung zuverlässig in Erfahrung bringen können, welche Rechte er hat und welche Pflichten ihm obliegen; die Möglichkeiten und Aussichten eines Individualrechtsschutzes müssen für ihn annähernd vorhersehbar sein. Ohne ausreichende Publizität der Rechtsprechung ist dies nicht möglich.⁶⁷

Diese weitreichende Erörterung der Funktion verdeutlicht, welchen Beitrag die Publizität von Entscheidungen zur Gestaltung des demokratischen Gemeinwesens beitragen kann. In der Konsequenz sollte daher in Deutschland der freie Zugang zu diesen Dokumenten im Internet sicher zu stellen sein. Dem Modell der Sozialgerichtsbarkeiten folgend könnten alle Verfassungsgerichtsbarkeiten und andere Fachgerichte ihre Entscheidungssammlungen über eine zentrale Portaloberfläche präsentieren. Ein Portal der Gerichte sollte jedoch nicht nur die Entscheidungen als „Rohmaterial“ beinhalten, die gelesen und ausgedruckt werden können, sondern diese Informationen sollten im Sinne des Grünbuchs so aufbereitet und verknüpft sein, dass Zitate in Entscheidungstexten auf Primärquellen führen.

3.3 Präsentation der parlamentarischen Materialien

Gesetze entstehen im parlamentarischen Prozess, der seine Rückkoppelung in der demokratischen Partizipation der Öffentlichkeit finden sollte. Püschel konstatiert:

„Ein Höchstmaß an Publizität ist damit für den Gesetzgebungsprozess erforderlich. Bereits im Vorfeld sind dem Bürger die für eine Beteiligung am politischen Prozess notwendigen Informationen zu gewähren.“⁶⁸

Diese Informationen umfassen die Dokumente, die Teil dieses Prozesses sind und im parlamentarischen Geschehen des Bundes und der Länder ihren Niederschlag in Drucksachen, Plenarprotokollen und Protokollen der Ausschüsse finden. Für diese Arbeit liegt der Fokus der Betrachtung auf den Drucksachen und Plenarprotokollen des Bundes und der Länder, da die Protokolle der Fachausschüsse und des Vermitt-

⁶⁷ BVerGE 104, 109. Die Orthografie entspricht der Vorlage.

⁶⁸ Püschel (2006), S. 148

lungsausschusses zum Teil Restriktionen⁶⁹ unterliegen, die eine zeitnahe Veröffentlichung nicht erlauben.

3.3.1 Parlamentaria des Deutschen Bundestages und des Bundesrates

"Alle Vorlagen, die im Bundestag verhandelt werden, erscheinen als Drucksache: Gesetzentwürfe, Anträge von Fraktionen oder der Bundesregierung, Beschlussempfehlungen und Berichte aus den Ausschüssen, Änderungs- und Entschließungsanträge, Große und Kleine Anfragen aus dem Parlament an die Bundesregierung, Berichte und Unterrichtungen sowie Fragen für die Fragestunde im Plenum."⁷⁰

Die Drucksachen des Bundesrates, die unterschiedlich typisiert⁷¹ werden, beinhalten dagegen alle dem Bundesrat vorgelegten Beratungsgegenstände⁷². Das Nummernsystem der Drucksachen des Bundesrates unterscheidet sich grundsätzlich von dem des Bundestages und der Landesparlamente. Weisen Bundestag und Landtage ihre Drucksachen den Wahlperioden zu, signiert der Bundesrat seine Drucksachen mit der Jahresangabe verbunden mit der laufenden Zählung der Dokumente. Die Sitzungen des Deutschen Bundestages und des Bundesrates werden wortwörtlich protokolliert und als Plenarprotokolle oder auch Stenographische Berichte veröffentlicht.

Die beiden Verfassungsorgane Deutscher Bundestag und Bundesrat unterhalten mit den Datenbanken DIP und DIP21 ein gemeinsames Informationssystem, in dem die von den jeweiligen Dokumentationsstellen erschlossenen Drucksachen und Plenarprotokolle der beiden Organe nachgewiesen werden. Dieses parlamentarische Informationssystem ist ein wichtiges Element der transparenten Gestaltung des parlamentarischen Gesetzgebungsprozesses und steht der Öffentlichkeit über das Internet kostenfrei zur Verfügung. DIP⁷³ beinhaltet für den Zeitraum der 8.-15. Wahlperiode die Drucksachen und Plenarprotokolle beider Verfassungsorgane. Mit der Datenbank DIP21 wird die zentrale Verortung dieses Informationsbestandes über eine einzige Internetadresse aufgegeben und mit getrennten URL-Adressen weitergeführt: für die Materialien des Bundestages ab der 16. Wahlperiode auf der Website des Bundesta-

⁶⁹ Näheres hierzu regeln die Geschäftsordnungen der Parlamente.

⁷⁰ Deutscher Bundestag: Drucksachen (@ 2010)

⁷¹ Vergl. Reuter (2007), S. 489ff. Reuter listet alle Typen von Drucksachen des Bundesrates auf.

⁷² Ausnahmen bestätigen die Regel. Siehe hierzu Reuter (2007), S. 487f.

⁷³ Deutscher Bundestag - DIP (@)

ges⁷⁴ und für die Materialien des Bundesrates ab 2003 auf der Website des Bundesrates⁷⁵. Die Drucksachen der beiden Verfassungsorgane aus der 1.-7. Wahlperiode liegen zur Zeit nicht digitalisiert⁷⁶ vor. Da der Parlamentsspiegel die Parlamentaria von Bundestag und Bundesrat ab der 17. Wahlperiode bzw. ab 2010 nicht mehr zur Verfügung stellt, bleibt diese Informationsplattform im Folgenden außer Betracht.

Bürger und Unternehmen, die Informationen zu einem Gesetzgebungsverfahren suchen, müssen auf Grund dieser Splittung des Internetangebotes im ersten Schritt eruieren, in welcher Wahlperiode das Gesetz verhandelt wurde. Erst mit der Festlegung auf die Wahlperiode kann die entsprechende Datenbank für die Suche ausgewählt werden. Das User Interface und damit die Usability der beiden Datenbanken DIP und DIP21 unterscheiden sich grundlegend: für die Recherche in der DIP-Datenbank (8.-15. Wahlperiode) existiert ein mit wenigen Suchkriterien ausgestattetes Formular, das sich an der Terminologie der dokumentarischen Erschließung ausrichtet, wohingegen bei Datenbank DIP21 die beiden Verfassungsorgane individuell strukturierte Formulare für die Suche zur Verfügung stellen. Ist das Gesetz verkündet, enthält die Trefferinformation auf der Webseite des Bundestag den bibliographischen Hinweis auf das Bundesgesetzblatt, beim Bundesrat dagegen führt eine Verlinkung auf den Volltext in der Nur-Lese-Version des Bundesgesetzblattes.

Im Ergebnis besteht für das parlamentarische Informationssystem des Bundes hinsichtlich seiner Benutzerorientierung Optimierungsbedarf. Das Informationssystem der beiden Verfassungsorgane ist komplex strukturiert und erwartet vom Suchenden eine Auseinandersetzung mit der dokumentarischen Erschließung. Nicht serviceorientiert ist die Splittung des Angebotes auf unterschiedliche Internetadressen. Ein parlamentarisches Informationssystem für die Öffentlichkeit sollte trotz der Datenmaterialien zweier Verfassungsorgane über ein Gesetzgebungsportal präsentiert werden, da es sich um die gemeinsam gestaltete Gesetzgebung des Bundes handelt. Der Zugang zu den Dokumenten sollte dabei weniger über die dokumentarische Terminologie mit ihrer spezifischen Sprachfestlegung führen, sondern neue Formen der Informationsrepräsentation mit Elementen des semantischen Webs nutzen. Bundestag und Bundesrat reichern ihre Informationsplattformen mit Diensten wie RSS-Feeds an, Technologien des Web 2.0 zur Unterstützung der von der E-Government-Politik proklamierten Bürgerbeteiligung an Gesetzgebungsprozessen fehlen jedoch. Zur Stärkung der Benutzerfreundlichkeit des Informationssystems empfiehlt sich die Visualisierung des Verlaufs von Rechtsetzungsverfahren, wie sie z. B. auf der Website des österreichischen Parlaments zu finden ist.

⁷⁴ DIP21 - Bundestag (@)

⁷⁵ DIP21 – Bundesrat (@)

⁷⁶ Der Newsticker von Heise Online vermeldet im April 2009, der "Bundestag will 1,3 Millionen Papierseiten digitalisieren lassen"(Wilkens @ 2009).

3.3.2 Parlamentaria der Länderparlamente

Der Single Point of Entry für die Drucksachen und Plenarprotokolle der Länder ist das Informationsportal Parlamentsspiegel⁷⁷, das im Auftrag der Landtagspräsidenten vom Landtagspräsidenten von Nordrhein-Westfalen verantwortet wird. Der Parlamentsspiegel will nach eigener Bekundung "schnelle und umfassende Information über die Politik in den deutschen Landesparlamenten" und damit "die gesamte Landespolitik in der Bundesrepublik Deutschland auf einen Blick"⁷⁸ anbieten. Die hier veröffentlichten Dokumente beinhalten die gesetzgeberischen Initiativen mit ihren parlamentarischen Behandlungen in den Landtagen, Regierungserklärungen und Debatten, Anfragen an die Landesregierungen, Untersuchungsausschüsse und Enquete-Kommissionen. Eine Konkordanz vermittelt den Gesamtnachweis der Parlamentaria im Informationssystem der Länder. Mit Sucheinstiegen wie der einfachen Suche, der erweiterten Suche und der schnellen und direkten Suche mit der Dokumentnummer will der Parlamentsspiegel den unterschiedlichen Zugangsbedürfnissen Rechnung tragen. Bei den in dieser Datenbank eingestellten Dokumenten der Landtage handelt es sich um Digitalisate in PDF-Format, die nicht mit Verlinkungen und Vernetzungen ausgestattet sind.

Alle 16 Landtage unterhalten zusätzlich zu dieser gemeinsamen Webpräsenz eigene Parlamentsdatenbanken. Das Spektrum dieses Bürgerservices reicht von leistungsstarken Landtagsinformationssystemen wie in Hessen, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen oder Schleswig-Holstein bis zur Liste bzw. einem einfachen Suchfeld ohne Anleitung und Hilfeunterstützung im Saarland.

Tab. 4: Übersicht über die Landtagsinformationssysteme mit Nachweis der Drucksachen und Plenarprotokollen nach Wahlperioden (WP)

Land	Nachweis der parlamentarischen Materialien
Baden-Württemberg	Drucksachen ab der 9. WP; Plenarprotokolle ab der 12. WP URL http://www.landtag-bw.de/dokumente/parlamentsdokumentation/index.asp
Bayern	Drucksachen und Plenarprotokolle ab der 1. WP URL http://www.bayern.landtag.de/cps/rde/xchg/landtag/x/-/www1/441.htm
Berlin	Drucksachen und Plenarprotokolle ab der 11. WP URL http://www.parlament-berlin.de:8080/starweb/AHAB/

⁷⁷ Parlamentsspiegel (@)

⁷⁸ Parlamentsspiegel (@)

Brandenburg	Drucksachen und Plenarprotokolle ab der 1. WP URL http://www.parldok.brandenburg.de/starweb/LTBB/start.html
Bremen	Drucksachen und Plenarprotokolle ab der 14. WP URL http://www.bremische-buergerschaft.de/index.php?id=203
Hamburg	Drucksachen und Plenarprotokolle ab der 16. WP URL http://www.buergerschaft-hh.de/Parldok/
Hessen	Drucksachen ab der 8. WP, Plenarprotokolle ab der 11. WP URL http://starweb.hessen.de/starweb/LIS/Pd_Eingang.htm
Mecklenburg-Vorpommern	Drucksachen und Plenarprotokolle ab der 1. WP URL http://www.dokumentation.landtag-mv.de/parldok/
Niedersachsen	Drucksachen und Plenarprotokolle ab der 10. WP URL http://www.nilas.niedersachsen.de
Nordrhein-Westfalen	Drucksachen und Plenarprotokolle ab der 10. WP URL http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/Navigation/Dokumente/Inhalt.jsp
Rheinland-Pfalz	Drucksachen und Plenarprotokolle ab der 11 WP URL http://www.landtag.rlp.de/icc/Internet-DE/nav/135/13562561-e747-701b-e592-655c07caec24.htm
Saarland	Drucksachenlisten ab der 12. WP, Plenarprotokolle ab der 12. WP URL http://www.landtag-saar.de/de/aktuelles/395.php
Sachsen	Drucksachen und Plenarprotokolle ab der 1. WP URL http://edas.landtag.sachsen.de
Sachsen-Anhalt	Drucksachen und Plenarprotokolle ab der 1. WP URL http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/index.php?id=200
Schleswig-Holstein	Drucksachen und Plenarprotokolle ab der 10. WP URL http://lissh.lvn.parlanet.de/shlt/start.html
Thüringen	Drucksachen und Plenarprotokolle ab der 1. WP URL http://www.parldok.thueringen.de

Quelle: Internetrecherche d. Verf., Stand: 11. Januar 2011.

Auch hier zeigt die vergleichende Recherche ein großes Gefälle hinsichtlich des Offerierens von Gesetzesmaterialien, wie sie im Laufe des parlamentarischen Gesetzgebungsprozesses entstehen.

3.4 Resümee

Bund und Länder präsentieren im Internet die Rechtsinformation ihrer Gesetzgeber, Gerichte und Parlamente differenziert nach der Gewaltenteilung. Diese Aufteilung spiegelt die politischen Strukturen wider und verteilt die Rechtsinformation folglich auf eine Vielzahl von Internetadressen, deren Webseiten die Vielfalt der Interpretationsmöglichkeiten bei der Ausgestaltung der Informationsbestände aufzeigen. Der Informationsumfang, den die publizierenden Stellen der Behörden über das Internet zur Verfügung stellen, reicht vom vollständigen Nachweis der Plenarprotokolle über Gesetze in Auswahl bis hin zum kostenpflichtigen Bezug von Gerichtsentscheidungen. Ebenso weit spannen sich das Repertoire der Dokumentenaufbereitung und die Retrievalfunktionen. Diese disparate Situation erfordert vom Informationssuchenden weitreichende Informations- und Medienkompetenz.

Die Linksammlung zu den Gesetzen und Entscheidungen auf dem Justizportal des Bundes und der Länder ist weder vollständig noch kommentiert, weshalb ihr als Zugang zur Rechtsinformation nur ein eingeschränkter Nutzwert zukommt. Die bereits bestehenden Kooperationen wie das länderübergreifende Portal der Berlin-Brandenburgischen Gerichte, die Rechtsprechungsdatenbank der Sozialgerichtsbarkeiten des Bundes und der Länder, die DIP-Datenbanken von Deutschem Bundestag und Bundesrat und der Parlamentsspiegel illustrieren jedoch die Machbarkeit, die staatliche Rechtsinformation auf einem gemeinsamen Portal zusammenzuführen.

Die Rechtsinformationsdatenbanken der Gewalten auf Ebene des Bundes und der Länder werden trotz dieser wegweisenden Kooperationen zusätzlich singular über die Webseiten der Behörden präsentiert. Ansätze, diese „Datensilos“ miteinander über Verlinkungen und Verknüpfungen zu verbinden, sind, wie in den oben angeführten Beispielen dargelegt, vorhanden und zeigen den daraus gewonnenen Mehrwert für die interessierte Öffentlichkeit. Dienste wie RSS-Feeds oder die Wahlmöglichkeit zwischen verschiedenen Ausgabeformaten, die zunehmend auf den Rechtsinformationssystemen der Gewalten zu finden sind, verbessern die Benutzerfreundlichkeit. Doch die Vielzahl der Behörden wagt noch nicht den Einsatz neuer Technologien zur verbesserten Auswertung und Darstellung der Rechtsinformation und zur Stärkung der Bürgerbeteiligung. In den meisten Fällen fehlt darüber hinaus die Gewährleistung des Vertrauensschutzes mittels elektronischer Signatur, die den bereitgestellten Text als amtliches Dokument ausweist. In Anbetracht dieser unbefriedigenden Umsetzung eines zeitgemäßen Informationsmanagements auf den vielen Portalen des Bundes und der Länder wäre es unter wirtschaftlichen und informationstechnologischen Aspekten wünschenswert, die Aufbereitung und Darbietung der staatlichen Rechtsinformation über ein einziges Portal zu organisieren.

Die Bereitstellung von Rechtsinformation dient jedoch nicht nur der Deckung des individuellen Informationsbedarfs sondern trägt auch zur Fortbildung des Rechts bei, wie das Bundesverwaltungsgericht 1997 in seiner Begründung zur Veröffentlichung von Entscheidungen hervorhebt.

„Dabei geht es nicht nur darum, daß in der Öffentlichkeit eine bestimmte Entwicklung der Rechtsprechung als Fehlentwicklung in Frage gestellt werden kann. Dem Staatsbürger müssen die maßgeblichen Entscheidungen auch deshalb zugänglich sein, damit er überhaupt in der Lage ist, auf eine nach seiner Auffassung bedenkliche Rechtsentwicklung mit dem Ziel einer (Gesetzes-)Änderung einwirken zu können. Das Demokratiegebot wie auch das Prinzip der gegenseitigen Gewaltenhemmung, das dem Grundsatz der Gewaltenteilung zu eigen ist, erfordern es, daß auch über die öffentliche Meinungsbildung ein Anstoß zu einer parlamentarischen Korrektur der Ergebnisse möglich sein muß, mit denen die rechtsprechende Gewalt zur Rechtsentwicklung beiträgt.“⁷⁹

Das Gericht hebt mit seiner Aussage die politische Bedeutung der Veröffentlichung von Entscheidungen hervor und weist auf den Einfluss hin, den sie auf die Rechtsentwicklung haben. Gesetze und parlamentarische Materialien des Rechtsetzungsprozesses verfügen über den gleichen Stellenwert, denn sie sind ebenfalls relevante Belege der Rechtsentwicklung und stehen in enger Beziehung zu den Entscheidungen. Daher sollte nicht die Selbstdarstellung der einzelnen Gewalten sondern die Präsentation und die Vernetzung ihrer Dokumente über ein zentrales und einheitlich gestaltetes Internetportal das Handeln der publizierenden Urheber von Rechtsinformation bestimmen.

Ein Single Point of Entry der staatlichen Rechtsinformation Deutschlands würde auch der Erkenntnis der Bundesregierung in ihrem E-Government-Programm (2006) folgen, denn „die Nutzerinnen und Nutzer von E-Government-Dienstleistungen differenzieren in der Regel nicht nach Verwaltungsebenen. Unternehmen, Bürgerinnen und Bürger erwarten ein einheitliches und durchgängiges E-Government-Angebot.“⁸⁰

⁷⁹ BVerwGE 104, 109. Die Orthografie entspricht der Vorlage.

⁸⁰ Deutschland / Bundesministerium des Innern / IT-Stab (2006), S. 7

4 Das Rechtsinformationssystem Österreichs

Österreich, ein föderal organisierter Staat mit neun Bundesländern (Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien), bietet im Gegensatz zu Deutschland seinen Bürgern und Unternehmen ein zentrales Internetportal der Rechtsinformation⁸¹ an. Das Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) subsumiert unter dieser Plattform u.a. die Bundesgesetze in Form der Verkündung und der konsolidierten Fassung (in Österreich „Kunsttext“ genannt), die Gesetze der Länder und die Entscheidungen einer Vielzahl von Gerichten des Bundes und der Länder. Das österreichische Bundeskanzleramt stellt das RIS, dessen Beschreibung der historischen Entwicklung und gegenwärtigen Leistungsstärke sich dieses Kapitel widmet, seit 1997 der Öffentlichkeit als nationale E-Government-Anwendung kostenlos zur Verfügung.

4.1 Die E-Government Anwendung RIS

Die führende Rolle Österreichs im Bereich E-Government wird auf EU-Ebene durch die von der Europäischen Kommission beauftragte Benchmark-Studie für Basisdienste im E-Government bestätigt.⁸² Im Jahr 2005 richtet der Bund unter dem Vorsitz des Chief Information Officer (CIO) des Bundes die „Plattform Digitales Österreich“ (PDÖ) zur Koordination der Zusammenarbeit der Kooperationspartner aus Bund, Ländern, Städten, Gemeinden und der Wirtschaft ein. Das Verständnis von E-Government orientiert sich an der Definition der Europäischen Union:

„Auf EU-Ebene wird E-Government als *„Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) in öffentlichen Verwaltungen in Verbindung mit organisatorischen Änderungen und neuen Fähigkeiten“* definiert,

⁸¹ Österreich / Bundeskanzleramt: RIS Informationsangebote (@)

⁸² Der Plattform Digitales Österreich (Digitales Österreich (@)) ist zu entnehmen, dass Österreich seit 2006 beim Ranking der EU-Länder die Spitze mit anführt. Vergl. hierzu die unter der Federführung von Capgemini durchgeführte neueste Studie (Capgemini (@2009)).

„um öffentliche Dienste und demokratische Prozesse zu verbessern und die Gestaltung und Durchführung staatlicher Politik zu erleichtern.“⁸³

Für Österreich beinhaltet das Medium Internet das Potenzial, den Bürgern und Unternehmen die Kommunikation mit der Verwaltung zu erleichtern und Möglichkeiten einer demokratischen Teilhabe an gesellschaftlichen und staatlichen Prozessen auszubauen und zu stärken.

„Online-Informationen, Formulare und Dienstleistungen müssen **allen Personen zugänglich** sein. Das bedeutet für die Behörden, dass sie Texte, die sie zur Verfügung stellen und sonstige Dienste einfach und Benutzerinnen- beziehungsweise Benutzerfreundlich gestalten müssen.“⁸⁴

Der hohe Stellenwert der Transparenz des Verwaltungshandelns konkretisiert sich in der kontinuierlichen Weiterentwicklung elektronischer Dienste und Partizipationsmöglichkeiten.⁸⁵ Ein wichtiges Prinzip der E-Government-Strategie ist die Schaffung einer zentralen virtuellen Anlaufstelle, wie sie die EU-Kommission schon 1999 im Grünbuch mit der Idee des „One-Stop-Shop“ proklamiert. Die Benutzerorientierung bei der Implementierung von Verwaltungsinformationen und -dienstleistungen im Internet hat hohe Priorität, die u.a. in der Entwicklung eines „Digitalen Österreich Explorers“ mündet. Dieser von der Firma Microsoft entwickelte Browser führt beim Browsen im Internet auf einfache Weise zu den elektronischen Diensten und Informationen der Verwaltungen.

Das Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) als Element dieser E-Government-Politik definiert sich infolgedessen „als „demokratiepolitisch und rechtsstaatlich erforderliche Basisinformation über die Rechtsordnung, die vom öffentlichen Sektor erstellt und bereitgestellt wird“⁸⁶. Ziel der E-Government-Anwendung ist es, „eine qualitativ hochwertige, effiziente, kostengünstige und sichere Verwaltungsleistung anzubieten“⁸⁷, die nachhaltig gefördert und weiterentwickelt wird. Die juristischen Primärquellen wie Verkündungstexte und Entscheidungen werden durch konsolidierte Gesetzestexte, Metadaten der dokumentarischen Erschließung und mittels Verlinkungen und Verweisungen auf eine Weise miteinander vernetzt, dass Bürger und Unternehmen einen raschen und umfassenden Zugang sowohl zum geltenden Recht als auch zu historischen Gesetzesfassungen und den Veröffentlichungen der Gerichte erhalten. Die Vernetzung der Rechtsinformation mittels Verlinkungen und Verweisungen reicht über die Applikationen des RIS-Portals hinaus und bezieht Internetdienstleistungen wie „Parlament aktiv“⁸⁸ (PAKT) des österreichischen Parlaments

⁸³ Digitales Österreich (@). Die Typografie entspricht der Vorlage.

⁸⁴ Digitales Österreich (@). Die Typografie und die Orthografie entsprechen der Vorlage.

⁸⁵ Auf der Informationsplattform Digitales Österreich (Digitales Österreich (@)) sind die E-Government Anwendungen aufgelistet.

⁸⁶ Digitales Österreich (@)

⁸⁷ Digitales Österreich (@)

⁸⁸ Parlament aktiv (@)

mit seinen Materialien und elektronisch vorliegende Rechtsquellen der Österreichischen Nationalbibliothek mit ein.

4.2 Historische Entwicklung des RIS

Die Anfänge des österreichischen RIS reichen zurück in das Jahr 1980, in dem ein „erstes Konzept zur Verbesserung der Information über das Recht“⁸⁹ für die Mitarbeiter in den Verwaltungen entsteht. Schon in den Jahren zuvor hatte das Bundeskanzleramt zusammen mit IBM Österreich im Rahmen eines Projektes zum Verfassungsrecht „die Entwicklung des sogenannten Wiener Systems der elektronischen Erfassung des Rechts“⁹⁰ gefördert. Diese konsequente Übernahme der Verantwortlichkeit für den Aufbau eines Datenbanksystems seitens des Bundeskanzleramtes führt im Jahr 1986 dazu, dass „ein Ministerratsvortrag über einen Antrag auf Zustimmung zum Aufbau eines umfassenden Rechtsinformationssystems beschlossen“⁹¹ wird. Der Beschluss gilt als

„Grundlage für ein umfassendes Rechtsinformationssystem des Bundes. Dieses System sollte ein Beitrag zur Rationalisierung der Verwaltung und der Gerichtsbarkeit sein, aber auch durch einfache und kostengünstige Abfragemöglichkeiten den Zugang der Bürger(innen) zum Recht erleichtern“⁹².

Das System wird sukzessive mit dem Bundesrecht, den Dokumentationen des Landesrechts der neun Bundesländer und den Entscheidungen von Gerichten des Bundes und der Bundesländer gefüllt.

Bereits in seiner Einführungsbroschüre von 1993 zum RIS formuliert der Verfassungsdienst im Bundeskanzleramt: „Das Ziel des RIS ist die aktuelle, umfassende, kostengünstige und elektronische Information über das österreichische Recht und zwar für die Staatsorgane und für die Öffentlichkeit.“⁹³ Der Hinweis auf die Kosten ist u.a. dem damaligen Umstand geschuldet, dass die elektronischen Informationen über den kommerziellen Anbieter Radio Austria zu beziehen sind. Seit 1997 stellt

⁸⁹ Stöger (2008), S. 235.

⁹⁰ Österreich / Bundeskanzleramt (1993), S. 2

⁹¹ Stöger (2008), S. 236

⁹² Stöger (2008), S. 236

⁹³ Österreich / Bundeskanzleramt (1993), S. 1

die Bunderegierung das Rechtsinformationsportal der Öffentlichkeit kostenfrei⁹⁴ im Internet zur Verfügung.

Die Entwicklungen des Internets und der damit zusammenhängenden Technologien führen im Jahr 2000 zu einem ersten umfassenden Redesign einschließlich der Umsetzung der Barrierefreiheit und der Modernisierung des Layouts. Doch nicht nur das User Interface wird den Bedürfnissen der Nutzer angepasst, sondern alle vorhandenen Dokumente in das Dateiformat XML konvertiert, um so, laut Stöger⁹⁵, die Dokumente strukturiert abzulegen und in Folge neue Funktionalitäten zu implementieren.

Beim Projekt „E-Recht“ handelt es sich um eine konsequente Weiterentwicklung des stringenten Auf- und Ausbaus dieses Rechtsinformationssystems sowohl für die Öffentlichkeit als auch für die Verwaltung. Ergebnis dieses Projektes ist der nur noch von elektronischen Dokumenten begleitete Rechtsetzungsprozess, der sich vom Entwurf des Rechtstextes bis zur Behandlung im Parlament und seiner rechtsverbindlichen Verkündung im elektronischen Bundessgesetzblatt erstreckt. Unter Einsatz einer elektronischen Signatur gewährleistet der Herausgeber des Verkündungsorgans die Authentizität der digitalen Gesetzesverkündung.

„Zur Verwirklichung des Konzeptes waren gesetzliche Maßnahmen notwendig: Einerseits wurde Art. 49 Abs. 1 B-VG [Bundes-Verfassungsgesetz – d. Verf.] an die Bedürfnisse einer elektronischen authentischen Publikation angepasst, andererseits wurde das Bundesgesetzblattgesetz neu erlassen. Mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt (Kundmachungreformgesetz 2004), BGBl 1 Nr. 100/2003, wurde das Projekt E-Recht abgeschlossen. Seit 1. Jänner 2004 wird das Bundesgesetzblatt authentisch elektronisch im Internet (www.ris.bka.gv.at) kundgemacht.“⁹⁶

Heute besteht das Rechtsinformationssystem aus einer Vielzahl von Applikationen, deren Inhalte sich aus den unterschiedlichsten Quellen des Bundes und der Bundesländer speisen. Das Bundeskanzleramt als Koordinator des RIS führt diese Applikationen unter dem Rechtsinformationsportal zusammen und stellt sie der Öffentlichkeit zur Verfügung. Als Datenbankbetreiber fördert es den kontinuierlichen Ausbau des Informationsportfolios und passt die Usability des RIS u.a. auf Basis von Internetumfragen den Informationsbedürfnissen seiner Nutzer an. Zusätzlich zu den Rechtsinformationen des Bundes und der Länder mit ihren Urhebern im Parlament, den Landtagen und Gerichten werden aktuell das Gemeinderecht, das EU-Recht und die Verlinkungen zu den parlamentarischen Materialien des Bundes und - soweit vorhanden - zu den Landtagen angeboten. Weitere Ausbaustufen sollen folgen, denn

⁹⁴ Bargmann (2002) thematisiert in ihrer Diplomarbeit „Das österreichische Rechtsinformationssystem im Spannungsfeld von privatem und öffentlichem Interesse“ die in Österreich geführte Diskussion über die kostenfreie Bereitstellung der Rechtsinformation.

⁹⁵ Vergl. Stöger (2008), S. 238

⁹⁶ Stöger (2008), S. 237

das Bundeskanzleramt ist weiterhin bestrebt, die Akzeptanz von RIS zu vergrößern und „RIS auch in Zukunft als wichtiges Instrument für die Recherche von Rechtstexten und Judikatur“⁹⁷ zu erhalten.

4.3 Gegenwärtiger Stand des RIS

Das Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) das im Internet kostenfrei und ohne Registrierungszwang nutzbar ist, weist u.a. folgende Inhalte nach:

- Bundesgesetzblätter ab 1983, seit 1.1.2004 in rechtlich authentischer Form und von 1849 bis 1940 als externe Datenquelle
- Begutachtungsentwürfe und Regierungsvorlagen
- Bundesrecht in geltender Fassung sowie historische Fassungen
- Landesrecht aller neun Bundesländer in geltender Fassung sowie teilweise historische Fassungen
- Landesgesetzblätter aller neun Bundesländer
- Gemeinderecht (auszugsweise) der Bundesländer Kärnten, Steiermark, Wien, Salzburg und Niederösterreich
- Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, Verfassungsgerichtshofes und der Justiz (OGH, OLG, LG, BG)
- Europäisches Gemeinschaftsrecht
- Tribunale, Kommissionen
- Erlässe der Bundesministerien
- Normenliste des Verwaltungsgerichtshofes
- Austrian Laws (ausgewählte Bundesnormen in englischer Übersetzung)

Ergänzt wird dieses breite Spektrum an Rechtsinformationen mit der Verweisung auf das österreichische Parlament, das seine parlamentarischen Materialien über die Datenbank „Parlament Aktiv“⁹⁸ (PAKT) vorhält. Vice versa verweisen die Gesetze, die in den parlamentarischen Materialien zitiert werden, durch Verlinkungen auf die RIS-Inhalte. Auf diese Weise werden zwei breit gefächerte und leistungsstarke An-

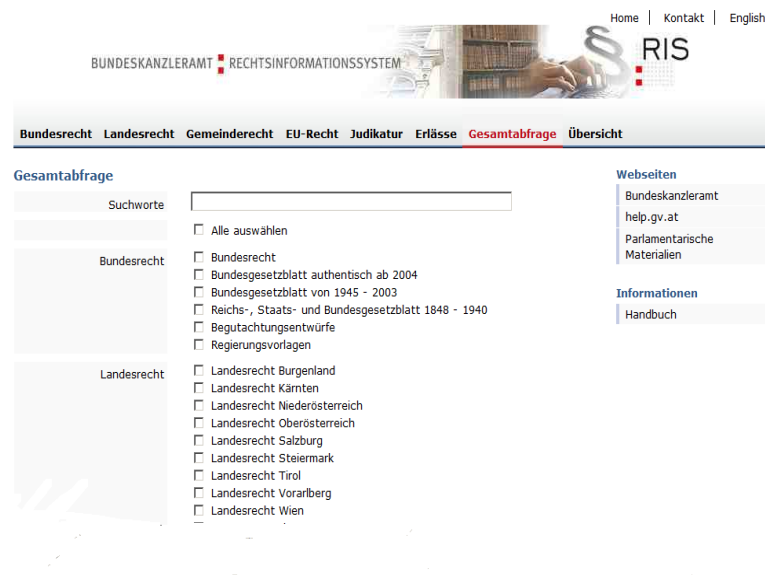
⁹⁷ Stöger (2008), S. 243

⁹⁸ Parlament aktiv (@)

gebote mit dem Ziel der Transparenz des staatlichen Handelns und im Sinne einer bürger- und nutzerfreundlichen Präsentation von Informationen des Staates miteinander verknüpft. Ein dritter staatlicher Informationsdienstleister, die Österreichische Nationalbibliothek, ist als Informationslieferant von digitalisierten, meist historischen Rechtsquellen in das Dienstleistungsspektrum des Portals integriert.

Das Rechtsinformationsportal RIS ist eine Web-Anwendung mit einer leistungsstarken Suchmaschine, die über alle Applikationen hinweg ein effizientes Retrieval⁹⁹, ermöglicht. Die Abfragemasken, die Trefferlisten und die Textdokumente des Portals sind, soweit anwendbar, über alle Seiten hinweg standardisiert, um die Nutzung zu erleichtern. Die Hauptnavigationsleiste mit den Menüpunkten „Bundesrecht“, „Landesrecht“, „Gemeinderecht“, „EU-Recht“, „Judikatur“, „Erlässe“, „Gesamtabfrage“ und „Übersicht“ bleibt während der Nutzung des Rechtsinformationssystems dauerhaft am oberen Rand des Bildschirms sichtbar, was einen Wechsel zwischen den Angeboten erleichtert. Der rechte Rand der Bildschirmdarstellung ist weiterführenden Links vorbehalten. Informationssuchende finden in den Abfragemasken bei allen Suchfeldern sensitive Hilfetexte über den „MouseOver“-Effekt und bei jeder Applikation das adäquate Handbuch mit einer ausführlichen Beschreibung des Inhalts einschließlich der Suchfelder und der Trefferansicht. Für die Ausgabe der Suchergebnisse stehen wahlweise die Formate RTF, PDF und HTML zur Auswahl. Das Bundeskanzleramt bietet darüber hinaus den Service, Teile des von ihm verwalteten Datenbestandes im XML-Format zur externen Weiterverwendung zu erwerben.

Abb. 1: Beispiel für eine Seitengestaltung (hier: Gesamtabfrage) im RIS¹⁰⁰



⁹⁹ Bei Staudegger (2010) findet sich eine detaillierte Beschreibung der Funktionalitäten des RIS.

¹⁰⁰ Österreich / Bundeskanzleramt: RIS Informationsangebote (@)

4.3.1 Präsentation der Gesetze

Der Rechtsetzungsprozess schließt in Österreich mit der Verkündung („Kundmachung“) des Gesetzes im jeweiligen Verkündungsorgan ab, wobei auch hier – wie in Deutschland - nur der Gesetzestext verkündet wird, der den parlamentarischen Gesetzgebungsprozess durchlaufen hat. Mit der Verkündung ist die Rechtswirksamkeit der Norm verbunden und analog dem deutschen Verfahren muss dieser verkündete Gesetzestext der Öffentlichkeit auf geeignete Weise zugänglich gemacht werden, damit sie Kenntnis von der Rechtsnorm erlangen kann. Der Bund verkündet, wie oben ausgeführt, seit 2004 seine Normen, versehen mit einer elektronischen Signatur, in rechtswirksamer authentischer Form in der elektronischen Ausgabe des Bundesgesetzblattes.

Die Applikation des Bundesrechts umfasst neben dem elektronischen Bundesgesetzblatt in der authentischen Version noch historische Ausgaben des Bundesgesetzblattes, das konsolidierte Bundesrecht, Begutachtungsentwürfe und Regierungsvorlagen. Über eine beigefügte Liste der Dokumentation des Bundesrechts ist der Stand der Aktualität des Nachweises zu verifizieren. Für die Nutzung dieses umfangreichen Angebotes steht ein Handbuch mit ausführlichen Hilfestellungen zur Verfügung.

Die Bundesländer Österreichs verkünden das Landesrecht noch konventionell über die gedruckte Ausgabe der jeweiligen Gesetzesblätter. Die aktuellen, nichtrechtswirksamen elektronischen Veröffentlichungen sind in das RIS-Portal eingebunden, nur die Bundesländer Burgenland und Wien verweisen zum gegenwärtigen Zeitpunkt auf ihre eigenen Webseiten. Die Links auf ältere Jahrgänge der Verkündungsorgane führen zur digitalen Sammlung der Österreichischen Nationalbibliothek.

Das Recht der Bundesländer ist in der konsolidierten Fassung über die Applikation Landesrecht recherchierbar, wobei für die Nutzung des jeweiligen Landesrechts ein beigefügtes Handbuch detaillierte Erläuterungen zum Inhalt, zur Recherche und zur Ausgabe enthält. Bedingt durch die Erfassung des Landesrechts durch die jeweiligen Ämter der Landesregierungen und die anschließende Übermittlung der Daten an das Bundeskanzleramt ist der Grad der Aktualität unterschiedlich. Weiterführende Links zu den jeweiligen Ländern reichern die Darstellung an. Die Bundesländer, außer Kärnten, Tirol und Wien, dokumentieren darüber hinaus auch historische Fassungen. Das von der Verbindungsstelle der Bundesländer erstellte systematische Verzeichnis der aktuellen Gesetze mit Verlinkungen zu den entsprechenden Dokumenten beinhaltet eine Gesamtschau über das aktuell geltende Recht der Bundesländer.

4.3.2 Präsentation der Entscheidungen

Die Entscheidungssammlungen der Gerichte bilden von Beginn an ein Kernelement des RIS-Portals, was die Vielzahl der Gerichte und der Umfang der Dokumente begründen. Die Gerichte von Bund und Bundesländern dokumentieren über die Applikation „Judikatur“ ihre Entscheidungen und decken damit ein sehr breites Fachspektrum ab: Für den Inhalt der Datenbasen zeichnen die Gerichte verantwortlich, die auch den Umfang des Nachweises bestimmen. Nach entsprechender Dokumentation dezentral vor Ort werden die Datenbasen analog dem Verfahren bei anderen Applikationen an das Bundeskanzleramt zum Einspielen in das Rechtsinformationssystem übermittelt.

Tab. 5: Liste der Gerichte mit Angaben zu den Inhalten der Datenbasen

Gericht	Nachweis der Entscheidungen
Verfassungsgerichtshof (VfGH)	ab dem Jahr 1980
Verwaltungsgerichtshof (VwGH)	ab dem Jahr 1980 und ausgewählte Entscheidungen aus früheren Jahrgängen
Justiz (OGH, OLG, LG, BG, AUSL)	ausgewählte Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes (OGH), der Oberlandesgerichte (OLG), der Landesgerichte (LG) sowie der Bezirksgerichte (BG) und ausländische Entscheidungen (AUSL)
Unabhängige Verwaltungssenate (UVS)	ausgewählte Entscheidungen ab dem Jahr 1991
Unabhängiger Finanzsenat (extern)	Der Link verweist auf die Finanzdokumentation des Bundesministeriums für Finanzen, in der die Entscheidungen des Unabhängigen Finanzsenates (UFS) enthalten sind.
Asylgerichtshof (AsylGH)	ab Juli 2008
Unabhängiger Bundesasylsenat (UBAS)	ausgewählte Entscheidungen von 1998 bis Ende Juni 2008
Umweltsenat	ausgewählte Entscheidungen ab dem Jahr 1994
Bundeskommunikationssenat	ausgewählte Entscheidungen ab dem Jahr 2001
Vergabekontrollbehörden	ausgewählte Entscheidungen der Vergabekontrollbehörden (Bundesvergabeamt, Vergabekontrollkommissionen von Salzburg und Wien, ehemalige Bundes-Vergabekontrollkommission)

Berufungskommission, Disziplinaroberkommission	ausgewählte Entscheidungen der Berufungskommission gemäß § 41a BDG 1979 und der Disziplinaroberkommission ab dem Jahr 1999
Datenschutzkommission	ausgewählte Entscheidungen ab dem Jahr 2000
Personalvertretungs-Aufsichtskommission	ausgewählte Entscheidungen ab dem Jahr 1999
Gleichbehandlungskommissionen (extern)	anonymisierte Entscheidungen der Bundes-Gleichbehandlungskommission (Senat I und II) und der Gleichbehandlungskommission für die Privatwirtschaft (Senate I, II und III) ab 1. 8.2008
Entscheidungen des Obersten Gerichts- und Cassationshofes in Civil- und Strafsachen (in der Beilage zum Verordnungsblatt des Justizministeriums) 1885 - 1897 (extern)	Der Link verweist auf elektronische Quellen der Österreichischen Nationalbibliothek.
Sammlung der Erkenntnisse des österr. Reichsgerichts 1869 - 1918 (extern)	Der Link verweist auf elektronische Quellen der Österreichischen Nationalbibliothek.

Quelle: Internetrecherche d. Verf., Stand: 11. Januar 2011.

Wie bei allen anderen Applikationen vervollständigt auch hier ein Handbuch mit umfangreichen Informationen über die Nutzung der jeweiligen Datenbasis das Webangebot.

4.3.3 Präsentation der parlamentarischen Materialien

Das RIS stellt über seine Datenbank keine eigene Applikation der Parlamentaria zur Verfügung, sondern verweist bzw. verlinkt an entsprechender Textstelle auf die Informationsdienste des österreichischen Parlamentes bzw. der Landtage. Da die Vernetzung der RIS-Dokumente des Bundes mit den Materialien aus dem Rechtsetzungsprozess des österreichischen Parlaments auf Gegenseitigkeit ausgestaltet ist, geht die nachfolgende Darstellung zum einen auf die Präsentation der Parlamentsdokumente ein und stellt die Umsetzung der Verknüpfung beider Informationssysteme beispielhaft vor.

Der nachfolgende Printscreen eines Gesetzesdokumentes, wie es auf der RIS-Oberfläche erscheint, veranschaulicht die Funktionalität von verlinkten Metadaten, über die der direkte Zugriff auf die Quellen des Parlaments organisiert ist.

Abb. 2: Beispiel für Verlinkungen in einem RIS-Dokument¹⁰¹ zu Dokumenten auf dem Parlamentsserver

BUNDESKANZLERAMT RECHTSINFORMATIONSSYSTEM RIS

Bundesrecht Landesrecht Gemeinderecht EU-Recht Judikatur Erlässe Gesamtabfrage Übersicht

Bundesrecht: Gesamte Rechtsvorschrift für Bundestheaterorganisationsgesetz, Fassung vom 23.11.2010 [Druckansicht](#)

Verweis auf die gesamte Rechtsvorschrift: [RIS - Bundesrecht - Gesamte Rechtsvorschrift für Bundestheaterorganisationsgesetz](#) [Andere Formate: PDF HTML](#)

Langtitel
 Bundesgesetz über die Neuorganisation der Bundestheater
 (Bundestheaterorganisationsgesetz - BThOG) und Bundesgesetz,
 mit dem das Bundesfinanzgesetz 1998 geändert wird
 (NR: GP XX [RV 1207 AB 1330 S. 134](#), BR: 5726 [AB 5730 S. 643](#).)
 StF: [BGBl. I Nr. 108/1998](#)

Änderung
[BGBl. I Nr. 136/2001](#) (NR: GP XXI [RV 742 AB 824 S. 81](#), BR: 6458 [AB 6459 S. 681](#).)
[BGBl. I Nr. 24/2007](#) (NR: GP XXIII [RV 43 AB 67 S. 20](#), BR: 7681 [AB 7682 S. 745](#).)
 [CELEX-Nr.: [32003L0096](#), [32006L0048](#), [32006L0098](#), [32006L0112](#), [32006L0141](#)]
[BGBl. I Nr. 52/2009](#) (NR: GP XXIV [RV 113](#) und [Zu 113 AB 198 S. 21](#), BR: [AB 8112 S. 771](#).)

Text

Artikel 1
Bundesgesetz über die Neuorganisation der Bundestheater
(Bundestheaterorganisationsgesetz - BThOG)

RV = Regierungsvorlage
 AB = Ausschussbericht

Die Direktion des österreichischen Parlaments bietet seit 1996 über „Parlament aktiv“¹⁰² (PAKT) die parlamentarischen Materialien (u.a. stenographische Protokolle, Regierungsvorlagen, Einlagen, Ausschussprotokolle) von Nationalrat und Bundesrat an.

Mit je einem Suchfeld für die Volltextsuche, für die Identifikationsnummer der Materialien oder für die Schlagworte sind die Suchmasken generell sehr einfach gestaltet. Eine tiefgreifende Kenntnis der Dokumentations- und Retrievalsprache ist für eine erfolgreiche Suche nicht erforderlich. Die Trefferansicht eines Gesetzstitels untergliedert sich je nach Stand des Rechtsetzungsprozesses, dessen Status ein Farbstrahl von rot bis grün visualisiert, in die Übersicht und die parlamentarischen bzw. vorparlamentarischen Verfahren. Alle im Laufe des Prozesses entstandenen offiziellen Materialien, deren dokumentarische Erschließung bei der Trefferdarstellung sichtbar wird, stehen zum Download in den beiden Formaten PDF und HTML zur Verfügung.

¹⁰¹ Österreich / Bundeskanzleramt: RIS Informationsangebote (@).

¹⁰² Parlament aktiv (@)

Die im Dokument eines beschlossenen Gesetzes angeführten Quellenverweise auf das Bundesgesetzblatt als Verkündungsorgan und auf den Kunsttext als konsolidierter Fassung sind wiederum mit den jeweiligen Publikationen im Rechtsinformationssystem RIS verlinkt.

Abb. 3: Verweis vom Parliamentserver¹⁰³ auf das Dokument in der RIS-Datenbank



Diese benutzergerechte Vernetzung der Dokumente von Parlament und Regierung mittels Verlinkungen von Textelementen findet sich gegenwärtig nur bei den Dokumenten des Bundes. RIS verweist bei der Anzeige des Landesrechts (Landesgesetzblätter und konsolidierte Fassungen) auf weiterführende Links zu den Informationsangeboten der Landtage, soweit sie vorhanden sind. Die Darbietung der parlamentarischen Materialien der einzelnen Landtage ist wiederum abhängig von der Gesamtdarstellung des Landesparlaments im Internet und divergiert im Vergleich der Länder untereinander sehr stark.

¹⁰³ Parlament aktiv (@)

4.4 Resümee

Österreich führt mit RIS den Nachweis, dass so unterschiedliche juristische Texttypen wie Verkündungstexte, konsolidierte Gesetzesfassungen, Entscheidungen und weitere Informationen wie die parlamentarischen Materialien über eine einheitlich und einfach strukturierte Präsentationsoberfläche serviceorientiert und frei zur Nutzung im Internet bereitgestellt werden können. Durch die Vernetzung dieser linearen Texte in ihrer stark strukturierten Form mittels Verlinkungen und Verweisungen entsteht ein hoher Informationsgewinn für die interessierte Öffentlichkeit. Das breite Spektrum an Rechtsinformation, das vom Bund über die Länder bis hin zu den Gemeinden und der EU reicht, wird kontinuierlich erweitert und seine Informationsdienste weiterentwickelt, um es noch benutzerfreundlicher auszugestalten. Das Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) kann als Best Practice für eine bürger-nahe E-Government-Anwendung bezeichnet werden und bestätigt die Vorreiterrolle Österreichs im europäischen Leistungsvergleich.

5 Ein Portal der Rechtsinformation für Deutschland

Ausgehend vom österreichischen Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) als Blaupause und auf der Grundlage der E-Government-Strategie Deutschlands, stellt dieses Kapitel in der perspektivischen Betrachtung eines zentral verorteten, benutzerorientierten Portals der freien Rechtsinformation eine ideelle Skizzierung von Rahmenbedingungen und Gestaltungsmöglichkeiten vor.

5.1 Das Portal als E-Government-Anwendung

Das Rechtsinformationssystem RIS ist, wie in Kapitel 4 aufgezeigt, im Föderalstaat Österreich Bestandteil der nationalen E-Government-Strategie und stellt Bürgern und Unternehmen gleichermaßen ein umfangreiches Portfolio an frei verfügbarer Rechtsinformation im Internet zur Verfügung. Dieses Portal, das vom Bundeskanzleramt administriert wird, vereint unter einer Oberfläche die Dokumente der Gewalten von Bund und Ländern.

In Deutschland basiert die Nationale E-Government Strategie

„ausdrücklich auf den Grundsätzen des Föderalismus, der Gewaltenteilung, der Subsidiarität und der kommunalen Selbstverwaltung in den (Land-) Kreisen und kreisfreien Städten sowie in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden sowie auf dem Konnexitätsprinzip“¹⁰⁴.

Diese Leitlinie könnte zum einen den Aufbau eines Portals nach dem österreichischen RIS-Modell begründen, sie beinhaltet aber auch die Argumentationsgrundlage für eine Manifestierung der gegenwärtig stark zersplitterten Landschaft der Rechtsinformation in Deutschland. Weitere Aussagen der Nationalen E-Government Strategie wie z. B: „Die bestehenden Informationsportale von Bund, Ländern und

¹⁰⁴ IT-Planungsrat (@ 2010), S. 4

Kommunen sind eine gute Ausgangsbasis, um das Ziel eines „Open Government“ zu erreichen¹⁰⁵ bestärken in diesem Sinne die Akzeptanz der Informationsverteilung auf viele Anbieter.

Die derzeitige inhomogene Informationslandschaft in Deutschland lässt aber auch die Interpretation zu, dass die Gewalten Exekutive, Legislative und Judikative auf Bundes- und Länderebene trotz vielfältiger Bekundungen hinsichtlich der Bereitstellung von E-Government-Anwendungen¹⁰⁶ noch immer strukturkonservative Einrichtungen sind, die das Internet zwar zur Legitimierung ihrer Arbeit nutzen, aber eine weitreichende Kooperation aller Gewalten für ein zentral koordiniertes und bürger-nahes Portal der freien Rechtsinformation noch nicht in Betracht ziehen können. Hypothetische Gründe für dieses Verhalten könnten Befürchtungen sein, sich durch die Darbietung von Informationen und Wissen mittels der Vernetzungsmöglichkeiten des Internets gegenüber Bürgern und Unternehmen stärker legitimieren zu müssen. Gestützt wird diese These durch die Aussage des Bundesverwaltungsgerichts in Zusammenhang mit der Publizität von Entscheidungen: „Rechtsprechung im demokratischen Rechtsstaat und zumal in einer Informationsgesellschaft muß sich – wie die anderen Staatsgewalten – darüber hinaus auch der öffentlichen Kritik stellen“¹⁰⁷. Lucke führt in seinem 2003 vorgelegten Forschungsbericht über das „Regieren und Verwalten im Informationszeitalter“¹⁰⁸ des Weiteren aus, dass in Zusammenhang mit der Implementierung von neuen Informations- und Kommunikationstechnologien sich die „bisherigen Formen der Wissensgenerierung, -verteilung und -nutzung drastisch“¹⁰⁹ verändern werden, da die Verfügbarkeit von Informationen und Wissen stark zunimmt. Nach seiner Vorstellung ergeben sich „durch die zunehmende Ubiquität von Daten, Personen, Programmen und Objekten [...] vollkommen neue Ansätze zur Gestaltung von Aufbau- und Ablauforganisation der bestehenden Verwaltung und des öffentlichen Sektors insgesamt“¹¹⁰. Dieser Wandel wird in Folge die Aufgabenstellung der Urheber von Rechtsinformation wie Normgeber, Gerichte und Parlamente beeinflussen und die Forderung der Öffentlichkeit nach Zugang zur Rechtsinformation als Teil der staatlichen Information verstärken.

Doch auf der Grundlage von Föderalismus und Gewaltenteilung und unter der Maßgabe von Innovation und Wirtschaftlichkeit als Zielvorgabe der nationalen E-Government-Strategie¹¹¹ lässt sich die Ausgestaltung eines zentral koordinierten und administrierten Rechtsinformationssystems als eine nationale E-Government-Anwendung auch für Deutschland imaginieren.

¹⁰⁵ IT-Planungsrat (@ 2010), S. 12

¹⁰⁶ Bund und Länder räumen der Öffentlichkeitsarbeit für das Thema E-Government breiten Raum ein, wie das Beispiel der Website der Bundesregierung (IT-Beauftragte der Bundesregierung - E-Government (@)) verdeutlicht.

¹⁰⁷ BVerwGE 104, 109. Die Orthografie entspricht der Vorlage.

¹⁰⁸ Lucke (2003)

¹⁰⁹ Lucke (2003), S. 26

¹¹⁰ Lucke (2007), S. 98

¹¹¹ Nach IT-Planungsrat (@ 2010)

Unter der Prämisse, dass im Internet publizierte Rechtsinformation ebenso der Authentizität, der Qualität, des Vertrauens, der Sicherheit und der Nachhaltigkeit bedarf wie staatliche Rechtsinformation in gedruckter Form, ist für das hier skizzierte Portal der Staat der geeignete Anbieter. Er verfügt für die Dokumente, „die bereits ihren Ursprung in einer Tätigkeit der öffentlichen Hand haben, die aufgrund der Zugehörigkeit zur staatlichen Kerntätigkeit Privaten nicht offen steht (z. B. juristische Informationen wie Gerichtsentscheidungen, Gesetze und Gesetzesbegründungen)“¹¹² über ein Informationsmonopol, das die Verantwortung für die elektronische Publizität einschließt.

Doch in Deutschland nimmt der Staat gegenwärtig dieses Informationsmonopol nicht in der Weise wahr, dass er sich auch für die Veröffentlichung der Rechtsinformation jenseits der gesetzlichen Vorgaben wie der Gesetzesverkündung verpflichtet sieht. Derzeit liefern die meisten Urheber von Normen und Entscheidungen ihre zum Teil von eigenen Dokumentationsstellen¹¹³ erschlossenen Dokumente an Verlage¹¹⁴, die die Präsentation dieser Informationen im Internet übernehmen. Die Juris GmbH administriert z. B. im Rahmen der freien Bürgerservices das Bundesrecht im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz, das Recht vieler Länder und die Entscheidungssammlungen sowohl von Bundesgerichten als auch von Gerichten auf Länderebene. Diese (historisch bedingte) Konzentration¹¹⁵ auf den Dienstleister Juris GmbH schafft für diese Bürgerdienste Rahmenbedingungen, die einer umfassenden Vernetzung der Rechtsinformation aller Gewalten entgegensteht, da die Juris GmbH diesen Mehrwert als wirtschaftliches Gut über ihre kostenpflichtigen Datenbankangebote veräußert.

Hat sich Juris von einer Abteilung im Bundesjustizministerium zu einem Unternehmen entwickelt, das heute einen Großteil der Rechtsinformation des Bundes und der Länder administriert, wählt Österreich einen anderen Weg. Der Betreiber der Datenbank des Rechtsinformationssystems RIS ist von Beginn an das österreichische Bundeskanzleramt, das damit freien Gestaltungsspielraum bei der Darbietung der Rechtsinformation seiner Lieferanten aus Bund, Ländern und Gemeinden hat. In-

¹¹² Püschel (2006), S. 61

¹¹³ So erschließen z. B. die Dokumentationsstellen der Bundesgerichte und des Oberverwaltungsgerichts von Nordrhein-Westfalen die Rechtsprechung, das Bundesamt für Justiz das Bundesrecht.

¹¹⁴ Da dieses juristische Problem hier nicht erörtert werden kann, sei hier auf Püschel verwiesen: „Eine kommerzielle Nutzung von Informationen des Staates in solchen Fällen, in denen er exklusiver Eigentümer ist, wirft vor allem Fragen des Informationszugangs auf. Vergibt der Staat aus seiner exklusiven Stellung heraus Informationen nur an eine begrenzte Anzahl von Privaten, treten Fragen der Verteilungsgerechtigkeit (Art. 3 Abs. 1 GG) und ggf. der Wettbewerbsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) hinzu. Auch unterliegt die öffentliche Hand bei Bestehen einer monopolähnlichen Situation einer höheren (Informations-)Verantwortung, wie anhand des Begriffes der „informationellen Grundversorgung“ noch aufzuzeigen ist.“ (Püschel (2003), S. 66 f)

¹¹⁵ 1973 wurde im Auftrag der Bundesregierung unter Leitung des Bundesjustizministers zusammen mit den Bundesgerichten ein juristisches Informationssystem (JURIS) aufgebaut, das den Behörden und den Anwälten die Dokumentation der Rechtsprechung auf elektronischem Wege zugänglich machen sollte. 1984 wurde JURIS auf Beschluss der Bundesregierung als GmbH fortgeführt, 2000 hat der Bund als Hauptgesellschafter 45,33% seiner Anteile verkauft. Vergl. Juris GmbH (2010), S. 3f.

wieweit das österreichische Betreibermodell für die teilnehmenden Behörden wirtschaftlicher ist als die Kooperation deutscher Behörden mit kommerziellen Verlagen, bedarf einer eingehenden finanzwirtschaftlichen Betrachtung, die an dieser Stelle jedoch nicht geleistet werden kann.

Ein weiteres Argument, die Präsentation der staatlichen Rechtsinformation als E-Government-Anwendung zu realisieren, ist die Entwicklung der elektronischen Verkündung von Gesetzen und Verordnungen, da sie seitens der Informationsanbieter die Beachtung besonderer Verpflichtungen erforderlich macht. Österreich hat diesen Schritt für das Bundesrecht bereits 2003 vollzogen, die Länder Brandenburg¹¹⁶ und Saarland verkünden ihr Landesrecht seit 2009 ebenfalls elektronisch. Die elektronische Verkündung¹¹⁷ als Abschluss eines elektronischen Rechtsetzungsprozesses erfordert zusätzlich zur Beachtung der Prinzipien Amtlichkeit, Förmlichkeit, Vollständigkeit und Authentizität des Inhalts die Umsetzung technischer Maßnahmen für die Zugänglichkeit, die Sicherheit, die Langzeitverfügbarkeit und die Langzeitarchivierung. Da dieser Verwaltungsprozess von Beginn an von Exekutive und Legislative gemeinsam begleitet wird, sollte der Staat auch die Darstellung der Ergebnisse in Form von Gesetzesverkündung und Konsolidierung übernehmen.

In der Konklusion der hier angeführten Gründe für das Betreiben eines Portals der Rechtsinformation auf der Basis der nationalen E-Government-Strategie erfolgt der Vorschlag, die Federführung des Portals dem Bund zu übergeben. Ihm obliegt die staatliche Aufgabe, die Inhalte des Rechtsinformationssystems über eine einheitlich ausgestaltete und zentrale Internetplattform zu administrieren und bereitzustellen. Analog dem Verfahren in Österreich übermitteln die Produzenten von Gesetzen, Entscheidungen und Parlamentaria aus Bund und Ländern ihre vor Ort erstellten Datenbasen an den Bund und tragen die Verantwortung für ihre Inhalte. Das Portal der freien Rechtsinformation für Bürger und Unternehmen ist wie das RIS in Österreich als Anwendung der deutschen E-Government-Politik konzipiert und in Kooperation von Bund und Ländern über eine leistungsfähige IT-Infrastruktur zu steuern. Damit könnte es ein Beitrag für den gelebten Föderalismus sein, der unter einer Oberfläche die Vielfalt der Rechtsinformation aus den Gewalten von Bund und Ländern präsentiert.

Die Vorteile für die beteiligten Kooperationspartner liegen in den Synergien, die sich durch die Aufbereitung und Darstellung der Daten und Informationen über ein zentrales Rechtsinformationssystem ergeben. Die Institutionen von Bund und Ländern bürgen als Produzenten und Lieferanten der Rechtsinformation für die Authentizität

¹¹⁶ „Mit Wirkung vom 1.10.2009 ist das Gesetz über die elektronische Ausfertigung und Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Ausfertigungs- und Verkündungsgesetz – BbgAusfVerkG) vom 18.12.2009 in Kraft getreten. Die Gesetzesbegründung versteht diese Änderung als einen Schritt auf dem Weg zur Verwirklichung des E-Government-Vorhabens, das zum Bürokratieabbau beitragen und den Gesetzgebungsprozess bürgerefreundlicher gestalten soll.“ Wolff, Gielzak (2010), S. 353

¹¹⁷ Guckelberger (2009) hat sich in ihrer Studie eingehend mit den Bedingungen für eine elektronische Verkündung beschäftigt.

der Dokumente, der Betreiber Bund für die Langzeitverfügbarkeit einschließlich der Langzeitarchivierung einhergehend mit einer adäquaten Datensicherheit.

5.2 Demokratische Funktion der Rechtsinformation

Das RIS-Portal wird in Österreich als Basisinformation über die Rechtsordnung für die Bürger verstanden. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit mit Rechtsinformation durch den Staat ist jedoch keine neuzeitliche Formulierung, sondern - folgt man den Ausführungen von Jörg Berkemann¹¹⁸ - bereits im Alten Testament mit der Geschichte von Esra und Nehemia (Nehemia 8,1 ff.) dokumentiert. Hier wird davon berichtet, dass Angehörigen des Stammes Levi, die Leviten, den Juden die mosaischen Texte öffentlich auf dem Marktplatz vorgelesen haben, um sie in ihrem Recht zu unterweisen. Dieser öffentliche Marktplatz zur Kenntnisnahme von staatlichen Informationen ist heute das Internet, das auch in Deutschland in zunehmendem Maße zur Verbreitung von juristischen Informationen genutzt wird. „Für eine Publizität staatlicher Informationen bietet das Internet die ideale Plattform.“¹¹⁹

Welch hohen politischen Stellenwert die öffentliche Bekanntmachung von staatlichen Informationen für die Prinzipien von Demokratie und Rechtsstaat hat, zeigt sich im Art. 255 des EG-Vertrages, der jedem Unionsbürger das Recht auf Zugang zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission gewährt und auf dessen Grundlage 2001 die EG-Verordnung (1049/2001) über den Zugang der Öffentlichkeit zu den Dokumenten dieser drei Organe verabschiedet wird. Die EU-Bürger bekommen heute mit den Rechtsdatenbanken EURLex und PreLex einen freien Internetzugang zu den EU-Dokumenten zur Verfügung gestellt.

„Wiederholt betonte auch das Bundesverfassungsgericht die demokratische Funktion einer gut informierten öffentlichen Meinung: Ein demokratischer Staat könne „nicht ohne freie und möglichst gut informierte öffentliche Meinung“ bestehen, woraus folge, dass Teil des Demokratieprinzips auch ein „allgemeines Öffentlichkeitsprinzip“ sei. Es kann daher als h. M. bezeichnet werden, dass das sich aus Art. 20 Abs. 1 u. 2 GG ergebene Demokratieprinzip (erhöhte) Anforderungen an die Publizität staatlichen Handel stellt. Unterschieden werden hierbei drei demokratie- und rechtsstaatlich begründete Funk-

¹¹⁸ Vergl. Berkemann (@ 1999)

¹¹⁹ Püschel (2006), S. 59

tionen des Öffentlichkeitsprinzips: Die Transparenzfunktion, die Kontrollfunktion und die (demokratische) Willensbildungsfunktion.¹²⁰

Scherzberg führt für das Demokratieprinzip aus, dass auf der Grundlage der Funktionen des Öffentlichkeitsprinzips die Entscheidungsträger sich gegenüber der informierten Öffentlichkeit einer wachsenden „öffentlichen Beobachtung und Kritik“ aussetzen müssen:

„Politische Zielfindung, parlamentarische Normsetzung und administrativer Vollzug entwickeln sich vielmehr in fortlaufender Aufnahme der im öffentlichen Diskurs kommunizierten Interessenlagen und Implementationsbedingungen. Information und Beteiligung der Öffentlichkeit sind dabei nicht nur bloßes Hilfsmittel zur staatlichen Wissensgenerierung, sondern ein konstitutives Element bei der Verwirklichung der regulativen Idee des Gemeinwohls.“¹²¹

Mit seiner Publikationstätigkeit im Internet kann der Staat dem Transparenzgebot genügen und Bürgern wie Unternehmen auf Dauer einen gesicherten Zugang zur Rechtsinformation garantieren. Der Öffentlichkeit ist damit die Möglichkeit gegeben, sich jederzeit Kenntnis über das Recht und den sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten zu verschaffen und mit diesem Wissen und den bereitgestellten Informationen an staatlichen Prozessen zu partizipieren. Auch wenn Püschel in seiner Betrachtung der staatlichen Information als Wirtschaftsgut zum Ergebnis kommt, dass sich aus der deutschen Verfassung „kein allgemeines Recht des Bürgers auf unentgeltliche Informationen des öffentlichen Sektors“¹²² ergibt, sollte unter Anerkennung der demokratischen Funktion der Staat die freie Zugänglichkeit zur Gesamtheit seiner Rechtsinformation sicherstellen.

5.3 Ausgestaltungsmöglichkeiten eines Portals der Rechtsinformation

Lucke hat bereits 2003 in seinem Abschlussbericht über das Forschungsprojekt „Regieren und Verwalten im Informationszeitalter“ auf Portale als Teil der Infrastruktur für die Informationsgesellschaft hingewiesen.

¹²⁰ Püschel (2006), S. 147

¹²¹ Scherzberg (@ 2007), S. 10

¹²² Püschel (2006), S. 230

„Portale erschließen Inhalte aus einer Vielzahl heterogener Quellen (Content) und Kanäle (Carrier). Diese Daten und Serviceangebote werden inhaltlich wie optisch akzeptabel aufbereitet und über eine konsistente Schnittstelle den Anwendern angeboten. [...] Portale erlauben den Anwendern so einen einfachen und schnellen Zugang zu den gewünschten Informationen, Produkten und Dienstleistungen. Zumeist werden Portale um eine Vielzahl von Mehrwertdiensten ergänzt: Suchmaschinen, Kataloge, automatische Nachrichtenversorgung, Diskussionsforen, E-Mail, Signatur und Verschlüsselung. Mit Hilfe von Personalisierungsmöglichkeiten kann ein Portal an die persönlichen Neigungen und Bedürfnisse des jeweiligen Anwenders angepasst werden. [...]. Dieses Konzept lässt sich auf die öffentliche Verwaltung übertragen. Es erschließt Bürgern und Unternehmen die Thematik von Staat und Verwaltung aus ihrer spezifischen Sicht. Zugleich ermöglicht es eine flächendeckende Umsetzung von One-Stop-Government Ansätzen.“¹²³

Viele dieser hier aufgeführten Funktionalitäten bietet das österreichische Rechtssystem bereits an. Das Bundeskanzleramt als Systembetreiber entwickelt sie kontinuierlich in Ausrichtung auf die Bedürfnisse der Nutzer weiter, um auch zukünftig die gezielte Deckung des Informationsbedarfs der Allgemeinheit über eine zentrale Stelle zu gewährleisten. Das hier entworfene deutsche Portalkonzept rezipiert die von Lucke aufgezeigten potentiellen Leistungskriterien von Portalen mit den Realisierungen des RIS und umreißt nachfolgend Möglichkeiten technischer Rahmenbedingungen, Inhalten und Diensten.

5.3.1 Technische Rahmenbedingungen

Die Intention des hier projektierten Portals der Rechtsinformation für Deutschland ist der effiziente Zugang zu allen Dokumenten von Normgebern, Gerichten und Parlamenten, der als Single Point of Entry eingerichtet ist. Basierend auf der gemeinsamen E-Government-Strategie von Bund und Ländern implementiert der Bund ein zentral administriertes Daten- und Informationsmanagement für ein deutsches Rechtssystem als E-Government Anwendung, das sich durch Interoperabilität und Standards auszeichnet.

„Interoperabilität ist die Fähigkeit von unabhängigen, heterogenen Informations- und Kommunikationssystemen zur möglichst nahtlosen, medienbruchfreien Zusammenarbeit. [...] Ziel der Interoperabilität ist der effiziente und ef-

¹²³ Lucke (2003), S. 59f

fektive Austausch von Informationen zwischen den Systemen, ohne die Notwendigkeit von weiteren Vereinbarungen zwischen diesen Systemen. Umgesetzt wird die Interoperabilität häufig über die Verwendung von einheitlichen Datenstrukturen, Dateiformaten und Protokollen.“¹²⁴

Sowohl für die technische als auch für die semantische Interoperabilität eignet sich die Sprache XML, die für das österreichische Rechtsinformationssystem bereits als Standard Anwendung findet. Neben der Bildung von Rahmenwerken für die technischen Standards bei Bund und Ländern, muss nach Sturm¹²⁵ auch die semantische Interoperabilität durch geeignete Standards sichergestellt werden. Da Normen und Standards für Schnittstellen, für die Strukturierung und den Austausch von Datenformaten, für die formale und inhaltliche Erschließung, für den Aufbau von semantischen Verlinkungstechniken und für die Langzeitverfügbarkeit und die Langzeitar Archivierung in den Bibliotheken und Dokumentationseinrichtungen der Behörden bereits vielfach Anwendung finden, ist zu prüfen, inwieweit sie für das Portal zu übernehmen sind.

Das benutzerorientierte Retrieval basiert auf der Einbettung einer zukunftsweisen Suchmaschinentechologie und unterstützenden Elementen wie den Facetten. Damit sind grundlegende Voraussetzungen geschaffen, die Datenbasen der Informationsproduzenten aus Regierungen, Gerichten und Parlamenten zu einem zentralen Informationssystem zusammenzuführen und für die Bereitstellung im Internet effizient aufzubereiten.

Mit der Zunahme digitalisierter rechtswirksamer Quellen wie den Verkündungsblättern gilt es, die elektronische Signatur und andere Instrumentarien für die Sicherstellung der Daten und ihrer Authentizität zu implementieren. Die Länder Brandenburg und Saarland verkünden ihre Gesetze bereits elektronisch, Bayern betreibt eine Verkündungsplattform für seine Amtsblätter. Die Erfahrungen dieser Länder im Umgang mit der Publizität rechtsverbindlicher Dokumente im Internet sind bei der Entwicklung von Anwendungen als Lessons Learned zu berücksichtigen.

Für den Aufbau eines deutschen Rechtsinformationssystems sieht die Portalkonzeption im Aufriss vor, mit dem Bundeskanzleramt Österreichs als RIS-Betreiber einen konstruktiven Erfahrungsaustausch im Sinne von Communities of Practice einzurichten, an dem neben den Urhebern und Lieferanten von Dokumenten aus Bund und Ländern auch der Bund als Betreiber des Systems und Vertreter aus Bibliotheken und Dokumentationsstellen als Spezialisten für das Informations- und Wissensmanagement teilnehmen.

¹²⁴ Sturm (2007), S. 123

¹²⁵ Sturm (2007), S. 131

5.3.2 Portfolio der Inhalte und Dienste

Gegenwärtig bedarf es für eine komplexe Recherche in Rechtsfragen noch der Konsultation vieler konventioneller und elektronischer Quellen an unterschiedlichen physischen und virtuellen Orten. Das geplante Rechtsinformationssystem subsumiert in seinem Entwurf analog dem österreichischen Modell unter einer Portaloberfläche dagegen alle elektronischen Ressourcen des Bundesrechts, des Landesrechts und der Entscheidungssammlungen der Justiz. In Erweiterung zum österreichischen RIS, das den Zugang zu den parlamentarischen Gesetzesmaterialien über externe Links verknüpft, bindet das Informationssystem in Deutschland die Datenbanken der Parlamentsmaterialien von Bund und Ländern, DIP, DIP21 und Parlamentsspiegel, direkt mit ein. Die Gesetze, Entscheidungen und parlamentarischen Gesetzesmaterialien, die in vielfältiger Beziehung durch Verlinkungen und Verweisungen miteinander vernetzt sind, lassen sich so über einen zentralen Ort lokalisieren. Rechtsetzungsprozesse, die z. B. durch Entscheidungen angestoßen werden, sind so transparent und für die Öffentlichkeit direkt nachvollziehbar darzustellen. Ergänzt wird das deutsche Informationsangebot mit dem Verweis auf das EU-Recht, da es die inhaltliche Ausgestaltung der nationalen Rechtsinformation in weiten Bereichen beeinflusst.

Die Zulieferung der Inhalte für das deutsche Rechtsinformationssystem erfolgt in der Skizzierung analog dem Verfahren in Österreich über standardisierte und offene Schnittstellen durch die Urheber von Normen, Entscheidungen und Gesetzesmaterialien des Rechtssetzungsprozesses. Damit ist die Aktualität der Informationsplattform adäquat zu steuern. Für Anreicherungen mit weiterführenden elektronischen Ressourcen bieten sich analog der Vorgehensweise Österreichs Kooperationen mit Informationseinrichtungen wie der Deutschen Nationalbibliothek an. Als kompetenter Ansprechpartner für Fragen der Standardisierung, der Daten- und Informationsaufbereitung und der Langzeitverfügbarkeit und Langzeitarchivierung von Daten und Informationen ist sie in das Projekt integriert.

Auf der Basis des XML-Standards sind zur Unterstützung der semantischen Interoperabilität neue Wege der Wissensrepräsentation¹²⁶ von Daten und Informationen zu beschreiten. Im Dialog mit Informationseinrichtungen wie den Bibliotheken sind innovative Lösungen der Wissensstrukturierung wie z. B. der Aufbau einer Ontologie des deutschen Rechts und des Einsatzes von Elementen des semantischen Webs zu entwickeln und zu implementieren.

Die Informationsseiten, die Suchformulare und die Anzeige der Retrievalergebnisse sind im österreichischen RIS-Modell zielführend strukturiert und für alle Applikationen soweit als möglich einheitlich gestaltet. In Deutschland richtet sich die Gestaltung des User Interface der Internetplattform ebenfalls an den Bedürfnissen der Nut-

¹²⁶ Bei Stock, Stock (2008) finden sich weiterführende Erläuterungen zu den Wissensordnungen und ihrer Merkmale.

zer aus, wobei die Einheitlichkeit im Aufbau der Website und die standardisierte Gestaltung der Suche und der Trefferanzeige über alle nachgewiesenen Datenbasen hinweg anzustreben ist. Analog dem österreichischen RIS-Modell umfasst das Spektrum der Ausgabemöglichkeiten der Dokumente verschiedene Formate (HTML, PDF, RTF u.a.). Umfangreiche Hilfestellungen wie Handbücher über die Datenbasen und die Visualisierung der Kompetenzvermittlung im Umgang mit dem Medium und seinen Inhalten unterstützen den Portalnutzer bei seiner Suche.

Die Mehrwertdienste umfassen u.a. die E-Mail-Funktion, Nachrichtendienste wie RSS und Verschlüsselungsfunktionen, wie sie heute schon das Bundesverfassungsgericht zur Verfügung stellt. Analog zum Internetbrowser, wie Österreich ihn zur Unterstützung der Nutzung digitaler Verwaltungsdienste einschließlich des Rechtsinformationssystems RIS seinen Bürgern und Unternehmen zur Verfügung stellt, erleichtert in Deutschland eine adäquate Hilfestellung den Umgang mit dem breitgefächerten Spektrum an Rechtsinformation des Portals. In Ergänzung zu diesem Dienst richtet sich der Portalnutzer nach seinem individuellen Bedarf an Rechtsinformation über Personalisierungsmöglichkeiten eine individuelle Portalsicht ein. Das konzipierte Rechtsinformationsportal für die Öffentlichkeit nutzt vorbehaltlich der politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen unter Einsatz von Web 2.0-Technologien auch Kommunikationsmöglichkeiten zur Umsetzung von Ideen der aktiven Bürgerbeteiligung.

5.4 Resümee

Die derzeitige Präsentation der Rechtsinformation der öffentlichen Sektoren auf den territorialen und politischen Systemebenen begründet sich auf der föderalen Struktur Deutschlands und führt dazu, dass die Öffentlichkeit eine Fülle an qualitativ und quantitativ sehr unterschiedlichen Informationsangeboten an vielen virtuellen Orten im Internet sichten muss, um ihren Informationsbedarf zu decken. In Deutschland existiert keine zentrale Internetplattform, über die im Sinne eines bürgernahen E-Governments von Bund und Ländern autorisierte und kostenfreie Rechtsinformation dargeboten wird. Diese für Bürger und Unternehmen disparate Situation steht konträr zur Forderung nach einer Bündelung von Informationen und Diensten an einer zentralen Stelle wie sie von der EU-Kommission postuliert und von Österreich erfolgreich umgesetzt wird. Da die Mehrzahl dieser verteilten Informationsplattformen im Auftrag der deutschen Behörden von kommerziellen Anbietern betrieben wird, ist eine umfassende Vernetzung der Rechtsinformation nicht realisierbar, da sie den Interessen der beteiligten Wirtschaftsunternehmen entgegensteht.

Österreich zeigt mit seinem Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS), dass die Informationen der Normgeber, Gerichte und Parlamente für die Belange von Bürgern und Unternehmen über ein zentral verortetes Informationsportal zu koordinieren, zu administrieren und darzubieten sind. Die vielfältigen Verknüpfungen von

Gesetzestexten, Entscheidungen und parlamentarischen Materialien des Rechtsetzungsprozesses führen unter Einsatz der neuen Informations- und Kommunikationstechnologien zu einer weitreichenden Erschließung und Vernetzung dieser Dokumente. Durch das österreichische Bundeskanzleramt als Anbieter ist die Authentizität, die Sicherheit, die Vertrauenswürdigkeit und die Nachhaltigkeit der im Internet angebotenen Dokumente gewährleistet. Die Bevölkerung bekommt auf diese Weise einen umfassenden und direkten Zugang zu einer qualitativ hochwertigen E-Government-Informationsdienstleistung.

Unter der Voraussetzung rechtlicher und politischer Rahmenbedingungen (z. B. mit Regelungen zur Ausgestaltung der elektronischen Verkündung und Maßnahmen zur Umsetzung der nationalen E-Government Strategie) und in Erwägung der Realisierung eines unter Federführung des Bundes implementierten und administrierten Daten- und Informationsmanagements für ein Rechtsinformationssystem versteht sich der hier skizzierte Entwurf eines nutzerorientierten Portals der Rechtsinformation als Gegenmodell zur derzeitigen Situation in Deutschland. Unter Beachtung der gemeinsam zwischen allen beteiligten Behörden abgestimmter Interoperabilitätsvorgaben, Standards und Normen sowohl auf der technischen als auch auf der semantischen Ebene beschreibt sich der Aufriss dieses Portalentwurfs im Ergebnis als eine E-Government-Anwendung, die die formulierten Zielvorgaben der deutschen E-Government Strategie¹²⁷ erfüllen kann: benutzerorientiert ausgestaltet trägt diese freie Präsenz der staatlichen Rechtsinformation zur Transparenz von Daten und Handeln des Staates bei und fördert sowohl das staatsbürgerliche Engagement als auch die politische Mitwirkung einer informierten Öffentlichkeit.

¹²⁷ Vergl. hierzu IT-Planungsrat (@ 2010)

6 Ausblick

Mit der Politik des Open Government sollen sich Staat und Verwaltung auf der Vorlage von E-Government noch weiter öffnen. Dieser Begriff wird auf die Initiative „Transparency and Open Government“ von Barack Obama zurückgeführt, der damit bei seiner Amtseinführung 2009 einen Kulturwandel in der Regierung und Verwaltung einfordert.¹²⁸ Seine Strategie fußt auf der Forderung nach Transparenz, Partizipation und Kollaboration.

„Durch diese strategischen Vorgaben zu mehr Offenheit, die die Demokratie stärken und Effizienz und Effektivität in Regierung und Verwaltung erhöhen soll, bekommen Transparenz, Teilhabe und Zusammenarbeit einen hohen Stellenwert.“¹²⁹

Auf der Basis seiner 2010 verabschiedeten E-Government-Strategie plant auch der IT-Planungsrat die Fortentwicklung hin zu einem Open Government. Seine Definition dieses Begriffes lautet:

„Bei Open Government geht es darum, das „Wissen“ von Politik und Verwaltung für die Allgemeinheit verfügbar zu machen. Innerhalb von „Open Government“ können unterschiedliche Schwerpunkte gesetzt werden, wie z. B. Transparenz (Open Data), Beteiligung (Partizipation) oder Zusammenarbeit (Kollaboration).“¹³⁰

Als Schlüsselbegriff erweist sich bei der Konzeption von Open Government „Open Data“, worunter laut Definition des IT-Planungsrates „die Bereitstellung öffentlicher Datenbestände für Bürger und Unternehmen in maschinenlesbarer Form über offene Schnittstellen“¹³¹ zu verstehen ist. In der Zielvorgabe¹³², das Handeln der Verwaltung, die Durchführung von Verfahren und die Gesetzgebung transparenter und sicher zu gestalten, betrachtet der IT-Planungsrat die bestehenden Informationsportale der Behörden auf Bund- und Länderebene als Ausgangsbasis, „um das Ziel eines "Open Government" zu erreichen“¹³³. Über diese Internetplattformen soll zukünftig „eine adressatengerechte und benutzerfreundliche Aufbereitung relevanter Informa-

¹²⁸ Vergl. hierzu Lucke (@ 2010), S. 2

¹²⁹ Lucke (@ 2010), S. 2

¹³⁰ IT-Planungsrat (@ 2010), S. 18

¹³¹ IT-Planungsrat (@ 2010), S. 18

¹³² IT-Planungsrat (@ 2010), S. 12

¹³³ IT-Planungsrat (@ 2010), S. 12

tionen aus Verwaltung und Gesetzgebung durch die jeweiligen Gebietskörperschaften¹³⁴ erfolgen.

Die Leistungen von Open Government und damit auch von Open Data werden vom IT-Planungsrat mit diesen Aussagen nicht in ihrer vollen Tragweite erfasst. Wie Wentzel ausführt,

„geht es nicht nur darum, Transparenz über nutzerbezogene Daten zu gewährleisten, sondern um eine grundsätzliche Offenlegung von Informationen der Verwaltung. Auch geht es nicht primär darum, die Mitwirkung von Bürgern und Unternehmen zu fördern, sondern das vorhandene Potenzial (siehe soziale Netzwerke oder auch „Stuttgart 21“) zu nutzen. Die Verwaltung wirkt dann als ein Akteur unter anderen und muss responsiv mit den Ergebnissen partizipativer und kollaborativer Formen der Bürgerbeteiligung umgehen. [...] Doch diese Form des partnerschaftlichen Handelns lässt sich nicht aus der NEGS (Nationale E-Government-Strategie – d. Verf.) herauslesen. Gerade an den für Open Government so prominenten Themen wie Transparenz und gesellschaftliche Teilhabe zeigt die NEGS einen deutlich stärker dem Obrigkeitsdenken verhafteten Ansatz. Dieser *gewährt* Transparenz und *fördert* Teilhabe (siehe Unterziele 10 und 12).“¹³⁵

Praktiziertes Open Government impliziert nach Lucke¹³⁶ die Bereitstellung freier Daten, offene Standards und Schnittstellen und offene Kommunikationssysteme.

„Dazu werden Primärquellen bereitgestellt, und zwar vollständig und zeitnah nach ihrer Generierung. Sämtliche Datenbestände werden maschinell lesbar und weiter verarbeitbar sein, so dass eine manuelle Aufbereitung nicht mehr erforderlich ist, die Daten aber von Menschen gelesen und verstanden werden können. Grundsätzlich muss eine Weiterverarbeitung und eine Folgenutzung der Daten möglich sein.“¹³⁷

Der in Kapitel 5 projektierte Portalentwurf als E-Government-Anwendung bietet die Grundlage für eine Weiterentwicklung zu einer Informationsdienstleistung im Sinne von Open Government Data¹³⁸. Basierend auf der Bereitschaft der Gesetzgeber, der Gerichte und der Parlamente als Urheber von Rechtsinformation, diese aktuell und in ihrer Gesamtheit über die zentrale und offene Internetplattform vorzuhalten, steht das Portal der Allgemeinheit frei und ohne Restriktionen zu Verfügung. Die Daten und Informationen sind sowohl untereinander als auch mit externen Datenquellen nach den Regeln von „Linked Open Data“ und des semantischen Webs vernetzt. Da die Rechtsinformation der Gewalten von Bund und Ländern über ein zentrales In-

¹³⁴ IT-Planungsrat (@ 2010), S. 12

¹³⁵ Wentzel (2010), S. 288. Die Typografie entspricht der Vorlage.

¹³⁶ Lucke (@ 2010), S. 3.

¹³⁷ Lucke (@ 2010), S. 3

¹³⁸ Nach Lucke; Geiger (@ 2010)

formationssystem auf der Basis von offenen Schnittstellen, Standards und nicht-proprietären Datenformaten administriert und verarbeitet wird, kann sie der Öffentlichkeit zur Weiterverarbeitung und Folgenutzung dargeboten werden. Mit implementierten Web 2.0-Technologien lassen sich die Forderungen nach aktiver Partizipation und Kollaboration realisieren.

Doch die Öffnung von Staat und Verwaltung muss, wie Lucke¹³⁹ konstatiert, gewollt sein, da sie das Selbstverständnis von Staat und Verwaltung verändern wird. „Demnach geht es nicht viel mehr oder weniger als um einen Wandel der Verwaltungskultur, um eine Vision oder Leitbild einer zukünftigen Verwaltung als Partner für Bürger und Unternehmen.“¹⁴⁰ Auch wenn nach Wentzel¹⁴¹ in der Nationalen E-Government-Strategie ein solches Leitbild fehlt, soll mit der hier skizzierten Vision eines Portals der Rechtsinformation für Deutschland eine potentielle E-Government-Anwendung aufgezeigt werden, mit der der Weg hin zu Open Government besritten werden kann.

¹³⁹ Lucke (@ 2010), S. 19

¹⁴⁰ Wentzel (2010), S. 291

¹⁴¹ Vergl. hierzu Wentzel (2010), S. 291

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abb. 1: Beispiel für eine Seitengestaltung (hier: Gesamtabfrage in RIS)	37
Abb. 2: Verlinkungen in einem RIS-Dokument zum Parlamentsserver	41
Abb. 3: Verweis vom Parlamentsserver auf das Dokument in der RIS-Datenbank...	42
Tab. 1: Übersicht über die Rechtsinformationssysteme und die Kooperationspartner der Länder	16
Tab. 2: Inhalt der Landesrecht-Datenbanken	18
Tab. 3: Nachweis der Entscheidungstexte der Bundesgerichte.....	22
Tab. 4: Übersicht über die Landtagsinformationssysteme mit Nachweis der Drucksachen und Plenarprotokollen nach Wahlperioden (WP).....	28
Tab. 5: Liste der Gerichte mit Angaben zu den Inhalten der Datenbasen.....	39

Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
Az.	Aktenzeichen
BG	Bezirksgericht
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BHO	Bundeshaushaltsordnung
BLK	Bund-Länder-Kommission für Datenverarbeitung und Rationalisierung in der Justiz
BMJ	Bundesministerium der Justiz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
CIO	Chief Information Officer
d.h.	das heißt
DIP	Dokumentations- und Informationssystem für Parlamentarische Vorgänge
etc.	et cetera
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EFTA	European Free Trade Association
EG	Europäische Gemeinschaft
et. al.	et alii
EU	Europäische Union
f./ff.	folgende / fortfolgende
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
ggf.	gegebenenfalls
GVBl.	Gesetzes- und Verordnungsblatt
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
h. M.	herrschende Meinung
hrsg. / Hrsg.	Herausgegeben / Herausgeber
HTML	Hypertext Markup Language
https	Hypertext Transfer Protocol Secure

i.e.	id est
i. S. v.	im Sinne von
IT	Informationstechnologien
JVKostO	Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung (Justizverwaltungskostenordnung)
Kap.	Kapitel
LG	Landgericht
LV	Landesverfassung
OGH	Oberster Gerichtshof Österreichs
OLG	Oberlandesgericht
PDF	Portable Document Format
PDÖ	Plattform Digitales Österreich
resp.	respektive
RIS	Rechtsinformationssystem des Bundes
RSS	Really Simple Syndication
RTF	Rich Text Format
Tab.	Tabelle
sog.	so genannt
u.a.	unter anderem/und andere
UrhG	Urheberrechtsgesetz
URL	Uniform Resource Locator
Verf.	Verfasser / Verfasserin
vergl.	vergleiche
WP	Wahlperiode
XML	Extensible Markup Language
z. B.	zum Beispiel
z. T.	zum Teil

Literaturverzeichnis

Alle hier aufgeführten URL-Adressen sind mit Stand 11. Januar 2011 geprüft. Änderungen der Internetinhalte und Links aus der Zeit danach konnten nicht mehr berücksichtigt werden.

Bargmann (2002)

Bargmann, Monika: Das österreichische Rechtsinformationssystem im Spannungsfeld von privatem und öffentlichem Interesse. Eisenstadt, FH-StG Informationsberufe, Dipl.-Arb, 2002

Berkemann (@ 1999)

Berkemann, Jörg: Freies Recht für freie Bürger!
In: JurPC (1999), Web-Dok. 188/1999. URL
<http://www.jurpc.de/aufsatz/19990188.htm>

Brandenburg: EL NORM (@)

[Brandenburg: EL NORM - Startseite].
URL <http://www.landesrecht.brandenburg.de/verkuendung>

Bürgerservice Berlin – Brandenburg (@)

Bürgerservice Berlin – Brandenburg. [Startseite].
URL <http://www.gerichtsentscheidungen.berlin-brandenburg.de/jportal/portal/page/sammlung.psml/bs/10>

Bundesgesetzblatt online (@)

Bundesgesetzblatt online. Bürgerzugang. URL
http://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI

Bundesrecht 24 (@)

[Bundesrecht 24 – Startseite]. URL <http://www.bundesrecht24.de>

Buzer.de (@)

Ausgewählte Gesetze in Deutschland – Buzer.de. [Startseite].
URL <http://www.buzer.de/>

Capgemini et. al. (@ 2009)

Smarter, Faster, Better eGovernment – 8th Benchmark Measurement. 2009.
Capgemini et. al.
URL
<http://www.epractice.eu/files/Smarter,%20Faster,%20Better%20eGovernment%20-%208th%20Benchmark%20Measurement.pdf>

Dejure.org (@)

Dejure.org. [Startseite]

URL <http://dejure.org/>

Delphi-Studie 2030 (2009)

Zukunft und Zukunftsfähigkeit der Informations- und Kommunikationstechnologien und Medien : internationale Delphi-Studie 2030 ; nationaler IT-Gipfel Stuttgart 2009. Hrsg.: Münchner Kreis e.V... Projektleitung: Tanja Kessel; Marlene Gerneth; Malthe Wolf. [München], [2009]. ISBN 978-3-00-028801-2

Deutscher Bundestag – DIP (@)

Deutscher Bundestag - DIP. [Startseite].

URL <http://dip.bundestag.de/>

Deutscher Bundestag: Drucksachen (@ 2010)

Deutscher Bundestag: Drucksachen.

URL <http://www.bundestag.de/dokumente/drucksachen/index.html>

Deutschland / Bundesministerium der Justiz (2008)

Deutschland / Bundesministerium der Justiz: Handbuch der Rechtsförmlichkeit : Empfehlungen des Bundesministeriums der Justiz für die rechtsförmliche Gestaltung von Gesetzen und Rechtsverordnungen nach § 42 Absatz 4 und § 62 Absatz 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien. 3. Aufl. Köln : Bundesanzeiger-Verl.-Ges, 2008. – ISBN 978-3-89817-697-2

Deutschland / Bundesministerium des Innern / IT-Stab (2006)

Deutschland / Bundesministerium des Innern / IT-Stab: E-Government 2.0 : das Programm des Bundes. 1. Aufl. Berlin : Bundesministerium des Innern, IT-Stab, 2006

Digitales Österreich (@)

Digitales Österreich. [Startseite].

URL <http://www.digitales.oesterreich.gv.at>

DIP21 - Bundesrat (@)

DIP21. Bundesrat. [Startseite].

URL <http://217.79.215.188/dip21.web/br>

DIP21 - Bundestag (@)

DIP21 : Bundestag. [Startseite].

URL <http://dipbt.bundestag.de/dip21.web/bt>

Europäische Kommission (2010)

Europäische Kommission: Europäischer eGovernment-Aktionsplan 2011-2015 : Einsatz der IKT zur Förderung intelligent, nachhaltig und innovativ handelnder Behörden. KOM(2010) 743. Brüssel, 2010

Fenn (@ 2010)

Fenn, Jürgen: Juris und andere juristische Informationsangebote im Internet. [Blog-eintrag vom 27. August 2010].

URL <http://schneesmelze.wordpress.com/2010/08/27/juris-und-andere-juristische-informationsangebote-im-internet>

Gesetze des Bundes und der Länder (@)

Gesetze des Bundes und der Länder : Startseite - Übersicht.

URL http://www.lexsoft.de/lexisnexis/justizportal_nrw.cgi

Gesetze im Internet (@)

[Gesetze im Internet – Startseite].

URL <http://www.gesetze-im-internet.de>

Grünbuch (1999)

Europäische Kommission: Informationen des öffentlichen Sektors - eine Schlüsselressource für Europa : Grünbuch über die Informationen des öffentlichen Sektors in der Informationsgesellschaft. Luxemburg : Amt für Amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, 1999 (Dokumente / Kommission der Europäischen Gemeinschaften 1998,585)

Guckelberger (2009)

Guckelberger, Annette: Der Übergang zur (ausschließlich) elektronischen Gesetzesverkündung : dargestellt am Amtsblatt des Saarlandes unter Einbeziehung der Bundes- und Gemeindeebene sowie anderer E-Government-Prozesse. 1. Aufl. Baden-Baden : Nomos, 2009 (Verwaltungsressourcen und Verwaltungsstrukturen 9). – ISBN 978-3-8329-3905-2

Hamann; Schwalb (2009)

Hamann, Hanjo ; Schwalb, Christoph: Die Straße zur Freiheit? oder : Kritische Bemerkungen zur Neubekanntmachung von Gesetzen.

In: Die öffentliche Verwaltung 62 (2009), Nr. 24, S. 1121–1129

IT-Beauftragte der Bundesregierung - E-Government (@)

IT-Beauftragte der Bundesregierung - E-Government. [Startseite].

URL http://www.cio.bund.de/cIn_093/DE/E-Government/e-government_node.html

IT-Planungsrat (@ 2010)

IT-Planungsrat: Nationale E-Government-Strategie : Beschluss des IT-Planungsrats vom 24. September 2010. URL

http://www.cio.bund.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Aktuelles/nationale_e_government_strategie_beschluss_20100924_download.pdf;jsessionid=ECBFB0C5EEDC23F9327062FB88505BB4?__blob=publicationFile

Juris GmbH (2010)

Juris GmbH: Juris-Brief : das Informationsmagazin für alle Juris Kunden. Jubiläumsausgabe. 22 (2010), Nr. 2, S. 3-4

Justizportal des Bundes und der Länder (@)

[Justizportal des Bundes und der Länder – Startseite].

URL <http://www.justiz.de/index.php>

Justizportal des Bundes und der Länder. Rechtsprechung (@)

[Justizportal des Bundes und der Länder. Rechtsprechung – Startseite].

URL <http://www.justiz.de/onlinedienste/rechtsprechung/index.php>

Justizportal des Bundes und der Länder. Bundes- und Landesrecht (@)

[Justizportal des Bundes und der Länder. Bundes- und Landesrecht - Startseite].

URL <http://www.justiz.de/onlinedienste/bundesundlandesrecht/index.php>

Klein (2010)

Klein, Matthias: Die Neubekanntmachung von Gesetzen vor dem Hintergrund der staatlichen Konsolidierungspflicht. Berlin : Duncker & Humblot, 2010 (Schriften zum öffentlichen Recht 1172). – ISBN 978-3-428-13279-9

Kuntz (@ 2006)

Kuntz, Wolfgang: Verkündung, Veröffentlichung und Konsolidierung von Gesetzen - ein Beitrag zur Diskussion

In: JurPC (2006), Web-Dok. Nr. 151/2006.

URL <http://www.jurpc.de/aufsatz/20060151.htm>

Lexetius.com (@)

Lexetius.com. [Startseite].

URL <http://lexetius.com/>

Lucke (2003)

Lucke, Jörn von: Regieren und Verwalten im Informationszeitalter : Abschlussbericht des Forschungsprojektes „Regieren und Verwalten im Informationszeitalter“ am Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung bei der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer. Berlin : Duncker & Humblot, 2003 (Schriftenreihe der Hochschule Speyer). – ISBN 3-428-11011-0

Lucke (2007)

Lucke, Jörn von: Gestaltungspotenziale durch E-Government.

In: Zechner, Achim (Hrsg.): Handbuch E-Government : Strategien Lösungen und Wirtschaftlichkeit. Stuttgart : Fraunhofer-IRB-Verl, 2007. – ISBN 978-3-8167-7261-3, S. 97–103

Lucke (@ 2010)

Lucke, Jörn von: Open Government : Öffnung von Staat und Verwaltung ; Gutachten für die Deutsche Telekom AG zur T-City Friedrichshafen. Version vom 09.05.2010.

URL http://www.zepplin-university.de/deutsch/lehrstuehle/ticc/JvL-100509-Open_Government-V2.pdf

Lucke; Geiger (@ 2010)

Lucke, Jörn von ; Geiger Christian P.: Open Government : Frei verfügbare Daten des öffentlichen Sektors ; Gutachten für die Deutsche Telekom AG zur T-City Friedrichshafen. Version vom 03.12.2010.

URL <http://www.zeppelin-university.de/deutsch/lehrstuehle/ticc/TICC-101203-OpenGovernmentData-V1.pdf>

Ministererklärung (@ 2009)

Ministererklärung zum eGovernment : einstimmig angenommen in Malmö, Schweden, am 18. November 2009.

URL

http://www.cio.bund.de/cae/servlet/contentblob/941996/publicationFile/60697/ministererklaeung_malmoe_deutsch.pdf

Österreich / Bundeskanzleramt (1993)

Österreich / Bundeskanzleramt: Rechtsinformationssystem des Bundes : RIS; eine kurze Einführung. Wien : Österr. Staatsdr, 1993

Österreich / Bundeskanzleramt: RIS Informationsangebote (@)

Österreich / Bundeskanzleramt: RIS Informationsangebote. [Startseite].

URL <http://www.ris.bka.gv.at/>

Parlament aktiv (@)

[Republik Österreich: Parlament aktiv – Startseite]

URL <http://www.parlament.gv.at/PAKT/>

Parlamentsspiegel (@)

Parlamentsspiegel.[Startseite]

URL <http://www.parlamentsspiegel.de>

Pick (@ 2002)

Pick, Eckhart: Begrüßungsansprache [...] auf dem 11. Deutschen EDV-Gerichtstag.

URL <https://www.edvgt.de/pages/5.-17.-deutscher-edv-gerichtstag/11.-deutscher-edv-gerichtstag/begruessungsansprache-prof.-dr.-pick.php>

Püschel (2006)

Püschel, Jan Ole: Informationen des Staates als Wirtschaftsgut. Zugl.: Hamburg, Univ., Diss., 2005, 2006 (Beiträge zum Informationsrecht 18). – ISBN 3-428-12065-5

Reuter (2007)

Reuter, Konrad: Praxishandbuch Bundesrat : verfassungsrechtliche Grundlagen, Kommentar zur Geschäftsordnung, Praxis des Bundesrates. 2., neu bearb. Heidelberg : C. F. Müller, 2007. ISBN 3-8114-5223-1

Schallbruch (2007)

Schallbruch, Martin: E-Government 2.0 : das Programm des Bundes.

In: Zechner, Achim (Hrsg.): Handbuch E-Government : Strategien Lösungen und Wirtschaftlichkeit. Stuttgart : Fraunhofer-IRB-Verl, 2007. – ISBN 978-3-8167-7261-3, S. 23–27

Scherzberg (@ 2007)

Scherzberg, Arno: Das Recht auf Zugang zu behördlichen Informationen - ein neues Grundrecht? : mit Nachweisen versehener Vortrag an der Universität Luzern, 2007.

URL http://www.uni-erfurt.de/fileadmin/user-docs/Oeffentliches_Recht/Internetpubli/infzugang-gr.pdf

SGB BRD (@)

[Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland - Startseite].

URL <http://www.sozialgerichtsbarkeit.de/sgb/index.php>

Staudegger (2010)

Staudegger, Elisabeth: Recht online gratis : RIS/EUR-Lex ; unentgeltliche juristische Datenbanken im Internet. 2. Aufl. Wien : Springer, 2010. – ISBN 978-3-211-89751-5

Stock; Stock (2008)

Stock, Wolfgang G. ; Stock, Mechtild: Wissensrepräsentation : Informationen auswerten und bereitstellen. München : Oldenbourg, 2008 (Einführung in die Informationswissenschaft 2). – ISBN 978-3-486-58439-4

Stöger; Weichsel (2008)

Stöger, Helga ; Weichsel, Helmut: Das Redesign des Rechtsinformationssystems - RIS.

In: Komplexitätsgrenzen der Rechtsinformatik : Tagungsband des 11. Internationalen Rechtsinformatik Symposions IRIS 2008. Stuttgart : Boorberg, 2008, S. 235–243

Sturm (2007)

Sturm, Joachim: Interoperabilität und Standards.

In: Zechner, Achim (Hrsg.): Handbuch E-Government : Strategien, Lösungen und Wirtschaftlichkeit. Stuttgart : Fraunhofer-IRB-Verl, 2007. - 978-3-8167-7261-3, S. 123-132

Verkündungsportal des Saarlandes (@)

Verkündungsportal des Saarlandes - Startseite.

URL <http://www.amtsblatt.saarland.de/jportal/portal/page/fpverksl.psml>

Wentzel (2010)

Wentzel, Joachim: Die Nationale E-Government-Strategie : ein Schritt vor, zwei zurück?

In: Verwaltung & Management 16 (2010), Nr. 6, S. 283–292

Wilkins (@ 2009)

Wilkins, Andreas: Heise online - Bundestag will 1,3 Millionen Papierseiten digitalisieren lassen.

URL <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Bundestag-will-1-3-Millionen-Papierseiten-digitalisieren-lassen-211910.html>

Wolff; Gielzak (2010)

Wolff, Heinrich Amadeus ; Gielzak, Sabina: Die Einführung des elektronischen Gesetz- und Verordnungsblattes in Brandenburg.

In: Landes- und Kommunalverwaltung : LKV; Verwaltungsrechts-Zeitschrift für die Länder Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen 20 (2010), Nr. 8, S. 353–357

Verzeichnis der zitierten Gesetze, Richtlinien und Verordnungen

EG-Verordnung (1049/2001)

Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, Amtsblatt der Europäischen Union, Brüssel 2001.

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG)

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. G. v. 23.05.1949 (BGBl. I S. 1); zuletzt geändert durch Artikel 1 G. v. 21.07.2010 (BGBl. I S. 944)

Justizverwaltungskostenordnung (JVKostO)

Justizverwaltungskostenordnung. G. v. 14.02.1940 (RGBl. I S. 357); zuletzt geändert durch Artikel 15 G. v. 22.12.2010 (BGBl. I S. 2248)

PSI-Richtlinie (2003/98/EG):

Richtlinie 2003/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, Amtsblatt der Europäischen Union, Brüssel 2003, S. L 345/90-96
DE

Urheberrechtsgesetz (UrhG):

Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte. G. v. 9.09.1965 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Artikel 83 des G. v. 17.09.2008 (BGBl. I S. 2586)